# Die geschichtliche Entwicklung des Verbrechens des Landfriedensbruchs

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
an der bayerischen Friedrich-Alexanders
Universität zu Erlangen

vorgelegt von

OSCAR FROMMEYER
aus Bramsche bei Osnabrück
Referendar a. D., Geschäftsführer der Deutschen Volkspartei in Münster

*

Approbiert am 8. Juni 1929

1929

Buchdruckerei Th. Greufe, Münster i. Westf., Weselerstraße

29:327

Referent: Geheimer Rat Univ.-Professor Dr. Allfeld

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Frau gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.

1. Die Entwickelung des Verbrechens des Landfriedensbruchs bis zum „Ewigen Landfrieden“ . . . . . Seite 9
2. Der Landfriedensbruch nach dem ewigen Landfrieden und den nachfolgenden Reichsgesetzen . . . Seite 36
3. Der Landfriedensbruch in der gemeinrechtlichen Lehre . . . . . Seite 43
4. Das Verbrechen des Landfriedensbruchs in der Partikulargesetzgebung der deutschen Länder . . . . Seite 48
5. Der Landfriedensbruch im geltenden deutschen Recht Seite 51
6. Der Landfriedensbruch nach den Entwürfen für das kommende Strafgesetzbuch . . . . . Seite 56

# Literaturverzeichnis.


Adolbald, vita Henrici c. Monumenta Germaniae Historia Scriptorum Tomus IV p. 694. Hannoverae 1841.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Auflage, Leipzig. Erlangen 1922.

Asche, Die Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel. Greifswald 1914.

Bauer, Lehrbuch des Strafrechts. Göttingen 1855.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1857.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1898.

Böhmer, Meditationes in CCC. Halle. Magdeburg 1770.

Brock, Die Entwicklung des Fehderechts im deutschen Reiche des Mittelalters. Posen 1887.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I. Leipzig 1887.

Carpzow, Practica nova rerum criminalium. Frankfurt a. M pars. I.

Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden. Göttingen 1876.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III. Göttingen 1844.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (E. R. Str.)

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Gießen 1840.

Gaill, de pace publica als Anhang zu practicorum observationum tam ad processum iudiciarium. Coloniae Agrippinae 1578.

Goecke, Anfänge der Landfriedenserrichtungen in Deutschland. Düsseldorf 1875.

Goltdammers Archiv, Bd. XI. Archiv für Strafrecht, begründet durch Dr. Goltdammer.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1887.

Heffter. Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Braunschweig 1857.

Heilborn, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XVIII Bd. Berlin 1898.

a) Die geschichtliche Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruch. S. 1ff.

b) Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch. S. 161ff.

Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. 3. Teil. Berlin und Stettin 1830.

Herzberg-Fraenkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland. In Forschungen zur deutschen Geschichte. 23. Bd. Göttingen 1883.

His, Rudolf, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte). München und Berlin 1928.

v. Hippel, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bd. 2. Berlin 1906.

Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857.

Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs. I. Marburg 1887.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Auflage. Berlin, Leipzig 1927.

Mayer, Alfred, Zur Entwicklung des Rottendelikts. Jur. Dissertation. Heidelberg 1913.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747. 1, 2 und 3 Teil.

Osenbrüggen, Eduard, Das Alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.

Pabst, In Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich II. von Siegfried Hirsch. Berlin 1862.

Quellen und Erörterungen der Bayrischen uud Deutschen Geschichte 5. Bd. München 1857.

v. Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Leipzig, Rostock, Schwerin 1810.

Roßhirt, Lehrbuch des Kriminalrechts. Heidelberg 1821.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Auflage. Berlin und Leipzig 1922.

Stälin, Wirtembergische Geschichte. Bd. 1. Stuttgart 1873.

Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Stuttgart 1876.

Usinger, In der historischen Zeitschrift herausgegeben von Heinrich v. Sybel. 8. Bd. München 1862.

v. Wächter, Das Faust- und Fehderecht des Mittelalters in Beiträgen zur deutschen Geschichte insbesondere des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845.

v. Wächter, Neues Archiv des Kriminalrechts. Bd. 12. Halle 1831.

v. Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts. Bd. 2. Stuttgart 1826.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen Leipzig 1831.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 6. Berlin 1875.
Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Kiel 1871.
Wilda, Landfriedensbruch in Weiskes Rechtslexikon. Bd. 6. Leipzig 1845.
Wyneken, Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VII. Göttingen 1886.
v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1893.
v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Innsbruck 1845.

# I.

## Die Entwicklung des Verbrechens des Landfriedensbruchs bis zum „Ewigen Landfrieden".

Der Verbrechensbegriff des Landfriedensbruchs ist rein deutschen Ursprungs. Dem römischen Recht war der Landfriedensbruch unbekannt. Delikte, deren Tatbestandsmerkmale dem deutschen Landfriedensbruch entsprachen, wurden als crimen vis verfolgt.[1])

Frieden ist in der alten germanischen Rechtssprache gleichbedeutend mit Recht, nur daß Frieden sich mehr auf das Ganze, die Gemeingenossenschaft, Recht mehr auf den Einzelnen bezieht.[2]) Der Frieden entsprach der geltenden Rechtsordnung in dem Gemeinwesen. Neben diesem für die Allgemeinheit geltenden Frieden gab es unter bestimmten Bedingungen noch einen besonderen, höheren Frieden. Ein solcher höherer Friede herrschte ursprünglich in den heidnischen Festzeiten, auch galt dieser höhere Friede an den heiligen Orten, wo die Opfer und Versammlungen stattfanden. Hieraus hat sich der Marktfriede und der Friede bei den Gelagen entwickelt. Die Bedeutung des höheren Friedens bestand darin, daß, wo solcher Friede waltete, das begangene Unrecht um so strafbarer erschien und Selbsthülfe und Rache, wo sie sonst zulässig waren, nicht geübt werden durfte.

Als Friedensbruch galt bei den alten Germanen jede eigentliche Rechtsverletzung, jedes Verbrechen.[3]) Wer den Frieden brach, war Friedloser (faidosus). Die rechtliche Reaktion gegen jeden Friedensbruch war die Fehde (faida, Feindschaft). Diese war dem Verletzten und seiner Sippe gestattet gegen den Friedbrecher, ohne daß es einer Aufsagung des Friedens gegen den Verletzten bedurfte. Das Fehderecht bei den Germanen war somit ein direkter Bestandteil des germanischen Strafrechts. Aber nicht jede Rechtsverletzung berechtigte zur Fehde, sondern nur eine solche, durch welche der

[1]) Allfeld a. a. O. Seite 497 ff.
[2]) Wilda a. a. O. Seite 248.
[3]) Wilda a. a. O. Seite 250.

Rechtsfriede in Wahrheit gebrochen wurde. Deshalb konnte bei Zivilprozeßansprüchen, denen der Gegner sich nicht fügte, nicht zur Fehde geschritten werden, sondern es mußte der Richter angegangen werden; auch war die Fehde nicht gestattet bei Verletzungen, die nicht vorsätzlich zugefügt wurden. Denn der Friede wurde wahrhaft nur von dem gebrochen, der einen andern verletzte und so gegen denselben als Feind auftrat. Auch war das Fehderecht, wo ein solches bestand, sehr beschränkt. Namentlich sollte jeder in seinem Hause und in seiner Wehre vor aller Vergewaltigung sicher sein, so daß selbst gegen den Verbrecher, wenn gegen ihn Fehde erhoben wurde, nichts unternommen werden durfte. Ebenso hatte der Befehdete Frieden in der Kirche oder an der Gerichtsstelle oder auf dem Wege dahin und zurück und beim Könige und auf dem Wege von ihm und zu ihm.[1]) Es muß aber betont werden, daß das altgermanische Recht, demjenigen, der durch ein Verbrechen schwerer Art verletzt war, die freie Wahl zwischen privater Rache und Rechtsgang, Selbsthülfe und Anrufung gerichtlicher Hilfe, zwischen Fehde und Klage ließ.[2]) Da die in unrechtmäßiger Fehde verübte Rachetat nicht als Missetat sondern als buß- und straflose Tat behandelt[3]) wurde, so mußte dieser Grundsatz in einem unentwickelten, von einer kräftig durchgreifenden Staatsgewalt nicht beherrschtem Gemeinwesen bei einem waffenfrohen Geschlechte die Fehden üppig aufblühen lassen.[4]) Zwischen dem Faust- und Fehderecht der alten Germanen und dem Fehderecht des Mittelalters bestehen jedenfalls Zusammenhänge insofern,als ohne das germanische Fehderecht das Fehdewesen und das Fehderecht des Mittelalters kaum denkbar ist, wenn auch Wächter[5]) darin beizupflichten ist, daß das Fehderecht der alten Germanen und das Fehderecht des Mittelalters verschieden ist.Wie beim altgermanischen Frieden und Friedensbruch das Fehderecht seine Bedeutung hat, so werden wir auch weiterhin sehen, daß Landfrieden, Landfriedensbruch, Fehdewesen und Fehderecht des Mittelalters untrennbare Begriffe sind, daß die Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters zwar dem Fehdewesen steuern sollte, daß aber diese Landfriedensgesetzgebung ein bestimmtes Fehderecht direkt herausgebildet hat.[6])

Landfriedensbruch im Mittelalter bedeutet, wie der Name schon sagt, Bruch des Landfriedens. Um nun die Entwickelung des Landfriedensbruchs im Mittelalter verfolgen zu können, ist es notwendig, die deutsche Landfriedensgesetzgebung eingehend zu betrachten.

Schon die fränkische Reichsgesetzgebung ist von Maßregeln zum Schutze des Landfriedens, wenn auch im andern Sinne als die

[1]) v. Wächter: Das Faust- und Fehderecht des Mittelalters in Beiträgen zur Deutschen Geschichte Seite 45.
[2]) Zallinger: Der Kampf um den Landfrieden S. 448.
[3]) Brunner: a. a O. Bd. 1 Seite 156 ff.
[4]) Heilborn: a. a. O. Seite 2.
[5]) v. Wächter: Das Faust- und Fehderecht in Beiträgen zur Deutschen Geschichte. Seite 42.
[6]) Brock: a. a. O. Seite 2.

des Mittelalters, ausgegangen.[1]) Man vergleiche das Landfriedensgesetz (Pactus pro tenore pacis) Childeberts I. und Clothas I. von 511—558 und die decretio Childeberts II. von 591—595. In ihnen wurden eigene Maßregeln zur Verfolgung und Bestrafung der Räuber und Diebe getroffen, in ihnen befindet sich sogar schon die Einführung eines eigentümlichen summarischen Verfahrens gegen dieselben: Childeberti II. decretio a. 595 c. 7: De furis et malefactores ita decrevimus observare ut si quinque aut septem bonae fidei homines absque inimicitia interposita criminosum cüm sacramenti interpositione esse dixerint quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur — —.[2])

In den genannten Landfriedensbestimmungen der fränkischen Könige möchte ich jedoch kein eigentliches Landfriedensgesetz erblicken. Es sind lediglich Maßnahmen, die gegen das Verbrechertum eine bessere gesetzliche Handhabe bieten sollten; war es doch die Aufgabe der deutschen Könige und Kaiser, den Frieden zu schirmen. Solange die Träger der Reichsgewalt die nötigen Machtmittel hatten wie etwa z. Zt. Karl des Großen, kamen sie dieser ihrer Aufgabe nach. Als aber später die Kaisermacht mehr zerfiel, war es nicht leicht, einerseits den Friedbrecher zu strafen und andererseits bei den Auswüchsen des Fehderechts für wahren Frieden im Volke zu sorgen. Heilborn[3]) bemerkt zutreffend: Da die Inhaber der Staatsgewalt den Frieden nicht erzwingen konnten, mußten sie sich deshalb mit seiner Gelobung begnügen. So entstanden die Landfrieden.

Der älteste Landfrieden soll zur Regierungszeit Heinrichs II. errichtet sein. Zu Zeiten dieses Herrschers hat die innere Ruhe mancherlei Störungen erlitten, namentlich wird aus dieser Periode viel von Fehden und Kämpfen berichtet.[4]) Nach Kluckhohn[5]) war Heinrich II. nicht imtande, durch ein kaiserliches Machtgebot die Unordnungen dauernd zu beseitigen und durch strenge Handhabung der Gerichtsbarkeit den bedrohten Rechtszustand zu sichern. Er suchte deshalb Ruhe und Frieden dadurch aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, daß er auf einem Landtage zu Zürich im Jahre 1004 alle Anwesenden vom Geringsten bis zum Größten schwören ließ, daß sie den Frieden schützen und das Raubrittertum nicht begünstigen wollten. Die diesbezügliche Stelle lautet bei Adolbald[6]): In loco ergo qui Turegum dicitur rex colloquium tenuit omnesque pro pace tuenda pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum iurare compulit. Auch Herzberg-Fränkel[7]) teilt scheinbar die Ansicht Kluckhohns, der in der Friedens-

[1]) Schröder: a. a. O. Seite 712.
[2]) Zallinger: Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute. Seite 15.
[3]) Heilborn: a. a. O. Seite 3.
[4]) Stälin: a. a. O. Seite 472 ff.
[5]) Kluckhohn: a. a. O. Seite 79.
[6]) Adolbald: a. a. O. p. 694.
[7]) Herzberg-Fränkel: a. a. O. Seite 120.

einigung zu Zürich einen Landfrieden erblickt. Herzberg-Fränkel vertritt den Standpunkt, daß man es nicht bloß mit einer Beilegung bestehender Fehden sondern mit einer Maßregel zur Verhütung künftiger Gewalttat zu tun hat, einer wörtlichen Auslegung stehe kein Hindernis im Wege: pro pace tuenda bedeute, den Frieden wahren, schützen, nicht bloß halten, pro latrociniis non consentiendis heiße nicht keinen Raub begehen sondern keinen zulassen. Herzberg-Fränkel meint, wenn man nicht zu einer sehr gezwungenen sondern gegen den Wortlaut verstoßenen Erklärung greifen wolle, so müsse man zugeben, daß der König in diesem Falle in der Tat eine auf Eid gegründete Vereinigung zum Schutze des Landfriedens ins Leben gerufen habe. Der Standpunkt Herzberg-Fränkel wird auch von Giesebrecht[1]) und von Heilborn[2]) geteilt. Heilborn sagt: Das ist der erste Landfrieden, von dessen Errichtung wir genaue Kunde haben. Es war ein gelobter Friede, dessen Bruch strafbar war. Indessen wird die Auffassung, daß in Zürich 1004 ein Landfriede geschlossen sei, durchaus nicht allgemein geteilt. Pabst[3]) vertritt den Standpunkt, daß vom Landfrieden im technischen Sinne des Wortes für die Zeit Heinrichs II. nirgends die Rede sein könne. Man müsse allerdings anerkennen, daß Heinrich II. es sich wirklich ernstlich habe angelegen sein lassen, den Zustand des Friedens aufrecht zu erhalten und ihn, wenn er gestört war, wiederherzustellen und daß er sich dazu häufig genug eines Mittels bedient habe, das von seinen Vorgängern vielleicht noch gar nicht oder doch gewiß nur selten in Anwendung gebracht worden war: Die Verstärkung der Sicherheit, welche eigentlich das Gesetz nach altdeutscher Auffassung der Friede allein gewähren soll, durch die feierliche Verpflichtung des Einzelnen. . In der pax mutua in Merseburg aus dem Jahre 1011 die für 5 Jahre geschlossen war, erblickt Pabst ebenfalls keinen Landfrieden. Göcke,[4]) ebenso Usinger[5]) erkennen die Errichtung von eigentlichen Landfrieden z. Zt. Heinrichs II. nicht an. Aber selbst, wenn wir uns auch auf den Standpunkt stellen würden, daß bereits unter Heinrich II. eine Landfriedensgesetzgebung ergangen sei, so sind doch die Ueberlieferungen, so weit sie überhaupt vorhanden sind, so allgemein gehalten, daß aus ihnen eine Begriffsbestimmung des Landfriedensbruchs nicht möglich ist.

Nach dem Tode Heinrichs II. verlautet geraume Zeit nichts über die Richtung von Landfrieden. Eine Landfriedensgesetzgebung begegnen wir erst am Ende der Regierungszeit Heinrichs IV.

Bevor wir jedoch auf die Landfriedensgesetzgebung Heinrichs IV. eingehen, müssen wir kurz mit den in die Regierungszeit Heinrichs IV. fallenden Gottesfrieden uns befassen. Denn wir nei-

[1]) Kluckhohn: a. a. O. Seite 12.
[2]) Heilborn: a. a. O. Seite 3.
[3]) Pabst: a. a. O. Seite 456.
[4]) Göcke: a. a. O. Seite 12.
[5]) Usinger: a. a. O. Bd. 8. Seite 428.

gen trotz Kluckhohn,[1]) der annimmt, daß zwischen dem Gottesfrieden der 80 Jahre und der späteren Landfriedensgesetzgebung keinerlei Zusammenhänge bestehen, mehr zu der Auffassung Herzberg-Fränkels[2]) und Waitz,[3]) daß der Mainzer Gottesfriede die spätere Landfriedensgesetzgebung erheblich beeinflußt hat. Wir gehen nicht auf die ältesten Gottesfrieden, die in Frankreich entstanden sind, weiter ein und wenden uns gleich den drei Gottesfrieden, die für Deutschland Bedeutung hatten, zu. Da ist zunächst der Gottesfriede, den Bischof Heinrich von Lüttich im Jahre 1081 für seine Diözese einführt. Die Hauptbestimmungen dieses Gottesfriedens waren folgende:[4]) Vom ersten Tage des Advents bis nach Weihnachten und vom Beginn der Fasten bis 8 Tage nach Pfingsten sollte innerhalb des Bistums Lüttich niemand Waffen tragen, niemand Mordbrennerei, Raub oder andere Gewalttaten verüben, niemand mit dem Schwert oder einer anderen Waffe töten oder verletzen. Wer als freier Mann sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, soll sein Erbe verlieren, seines Lehens beraubt und aus dem Bistum vertrieben werden. Der Knecht aber mit dem Verlust alles dessen, was er besitzt, bestraft und seiner rechten Hand beraubt werden. Gegen eine ungerechte Beschuldigung kann sich der Freie mit 12 Eideshelfern rechtfertigen, der Unfreie soll sich durch Wasserprobe reinigen. Die Beobachtung dieses heiligen Friedens beginnt mit dem 6. Wochentage, sobald der Morgen anbricht, und dauert bis zum Sonnenaufgang am folgenden Montag und außerdem herrscht dieser Friede an allen Festtagen, welche besonders im Bistum Lüttich gefeiert werden, und ebenso an den heiligen Tagen der Kirche sowie zwei Tage vor und nach jedem Fest, damit jeder ungehindert kommen und gehen könne. Endlich wird auch der Friedensstörer mit der Exkommunikation als der Hauptstrafe bedroht.

Unabhängig vom König war dieser erste Gottesfriede im Reiche entstanden, aber er wurde bald unter den Schutz der königlichen Autorität gestellt. Heinrich IV. bestätigte die Schöpfung des Bischofs von Lüttich und auch spätere Herrscher erteilten ihm ihre Genehmigung.[5]) Im Hinblick auf die kommende Landfriedensgesetzgebung erscheint uns auch der Gottesfriede des Kölner Erzbischofs Sigwin aus dem Jahre 1085 von Bedeutung. Der Inhalt ist uns in einem Schreiben dieses Kölner Erzbischofs an den Bischof von Münster übermittelt.

Herzberg-Fränkel[6]) nimmt in folgender zutreffender Weise zu diesem Kölner Gottesfrieden Stellung: In fast derselben Weise werden die gleichen Gewalttaten verboten, für ähnlich abgegrenzte Zei-

---

[1]) Kluckhohn: a. a. O. Seite 74 ff
[2]) Herzberg-Fränkel: a. a. O. Seite 162.
[3]) Waitz: Verfassnugsgeschichte VI 432.
[4]) Kluckhohn: a. a. O. Seite 65.
[5]) Herzberg-Fränkel: a. a. O. Seite 124.
[6]) Herzberg-Fränkel: a. a. O. Seite 135.

ten das Waffentragen untersagt und gestattet. Die Strafbestimmungen sind nicht ganz dieselben wie im Lütticher Frieden, es sind nicht bloß Freie und Unfreie erwähnt, sondern es werden Edle und Freie einerseits, den Unfreien andererseits gegenübergestellt. Doch werden die beiden ersten Kategorien gleichmäßig behandelt und auf sie Friedensbruch ohne nähere Bezeichnung des Vergehens dieselben Strafen wie in Lüttich, Verbannung und Verlust von Eigen und Lehen gesetzt. Eine Abstufung der Strafsätze tritt nur beim Unfreien ein. Aehnlich wie in Lüttich sind die Verfügungen über den Beweis der Unschuld. Neu hinzugekommen sind im Kölner Gottesfrieden die Vorschriften über die Exkommunikation derjenigen, die sich durch die Flucht der Strafe zu entziehen suchen, sowie die humane Milderung der Bußen für Knaben unter 12 Jahren, die nicht durch Handabhauen verstümmelt, sondern durch Züchtigung gebessert werden sollen. Dann folgen die Erklärungen, welche Personen die materiellen Bestimmungen des Friedens verletzen dürfen, ohne als Friedbrecher angesehen zu werden; der König auf der Heerfahrt und bei der Rechtsprechung, der Herzog, Graf oder Vogt bei der Verhängung gerichtlicher Strafen, der Vorgesetzte, der den strafwürdigen Untergebenen körperlich züchtigt. Um alle Mißverständnisse zu vermeiden, als ob dieser auf wenige Tage eingeschränkte Friede die Freiheit gebe, während der übrigen Zeit Gewalttaten zu begehen, wird ausdrücklich bestimmt, daß gegen Verbrecher nach dem bisher geltenden Rechte verfahren werden solle. Wer nicht dem Frieden beitritt, verfällt dem Kirchenbann. Als Kern dieses Gottesfriedens wird bezeichnet, daß dieser Gottesfriede für alle Zeiten in Geltung bleiben solle. Ferner sollen die Schuldigen von Seiten der Bevölkerung keinen Schutz genießen; niemand, dem das Heil seiner Seele lieb ist, darf ihnen Gunst erweisen. Man solle doch bedenken, daß dieser Frieden keinem Menschen, sondern Gott allein geschworen sei.

Größere Bedeutung als die Gottesfrieden von Lüttich und Köln hatte der Gottesfrieden von Mainz aus dem Jahre 1085 insofern, als sein Geltungsgebiet über das ganze Reich sich erstreckte und weil er neben vielen Bestimmungen, die wir bereits im Lütticher und Kölner Gottesfrieden finden, folgende Satzung enthielt:[1]) Mercatores in itinere quo negotiantur, rustici dum rusticali operi, arando fodiendo metendo, at aliis huiusmodi operan dant, ommi die pacem habeant. Mulieres autem et omnes sacris ordinibus adtitulati perpetua pace fruantur.

Herzberg-Fränkel,[2]) der im Gottesfrieden von 1085 die Grundlage der Ausbildung der deutschen Landfriedensgesetzgebung sieht, bemerkt noch zu dem Gottesfrieden, daß er zwar den Namen Henrici IV. imperatoris contitutio pacis Dei führe, daß dieser aber nicht

---

[1]) Kluckhohn: a. a. O. Seite 76 Anmerkung 2.
[2]) Herzberg-Fränkel Seite 143 ff.

von Kaiser Heinrich IV., sondern von den kaisertreuen Bischöfen geschaffen worden sei.

Bevor wir uns nun mit dem Landfrieden Heinrich IV. zu Mainz aus dem Jahre 1103 befassen, sind noch die Friedensvereinigungen zu Ulm aus dem Jahre 1093 und der Mainzer Landfriede 1097 kurz zu erwähnen.

Die Ulmer Friedensvereinigung ist vollständig unabhängig vom Kaiser zwischen einzelnen süddeutschen Großen geschlossen worden.[1]) Dieser Friede galt allen geistlichen Personen, die den päpstlich gesinnten Bischof von Konstanz anerkannten, den Kirchen, ihren Höfen und Gütern und allen Eidgenossen. Leider sind uns keinerlei Strafbestimmungen, die doch jedenfalls vorhanden gewesen sind, überliefert.[2])

Der Landfriede von Mainz dagegen wird von Waitz[3]) für einen königlichen Frieden gehalten. In dem Landfrieden, der nur bruchweise überliefert ist, heißt es:[4]) Wir haben allen Kirchen und ihren Umgebungen Mönchen, Clerikern, Laienbrüdern, Kaufleuten mit Ausnahme derer, welche Pferde außerhalb unseres Reiches verkaufen, Friede geschworen, und denen, welche auch uns denselben Frieden schwören oder geschworen haben oder noch schwören werden; und diesen Eid werden wir halten von jetzt ab bis Ostern über 2 Jahre.

Bekräftigt ist auch durch den Eid, daß, wer einen Diebstahl im Wert von einem Solidus begeht, dafür Prügelstrafe erleidet und doppelte Buße zahlt.

Wenn einer über den Wert von 5 Solidi stiehlt, oder den Frieden zu verletzen sich herausnimmt oder eine Jungfrau entführt, sollen ihm die Augen ausgerissen oder Fuß oder Hand ihm abgeschlagen werden.

Wenn einer nun eine Jungfrau entführt hat und infolgedessen in irgend einer Burg belagert wird, soll diese zerstört werden. Der Friedbrecher aber wird dem Verletzten gegenüber friedlos.

Verfolgen aber unsere Schwurgenossen einen wegen obiger Ursachen Beklagten, oder unternimmt unser Heer eine gemeinschaftliche Heerfahrt, nehme jeder so viel als für sich und sein Gefährt genügt, das übrige lasse er all daselbst.

Auf jeder Reise darf Heu, Kraut, Holz, was nicht zu Gebäuden gehört, frei weggenommen werden.

Wenn irgend ein Streit wegen Eigengut und Lehen entsteht, findet er bei unsern Richtern Schlichtung.

Betrachten wir diesen Friedensbruch aus dem Jahre 1097, so

---

[1]) Kluckhohn: a. a. O. Seite 80.
[2]) Herzberg-Fränkel: a. a. O. Seite 145.
[3]) Waitz: Urkunde zur deutschen Verfassungsgeschichte. Seite 14.
[4]) Göcke: a. a. O. Seite 65.

sehen wir, daß hier der Begriff Landfriedensbruch schon greifbarere Gestalt annimmt. **Landfriedensbruch ist aber hier nach dieser Satzung kein bestimmtes, einheitliches Verbrechen, sondern die Uebertretung jeder einzelnen Bestimmung des Landfriedens ist als Landfriedensbruch anzusehen.**

Bei Abhandlungen über den Landfriedensbruch machen wir die Beobachtung, daß man zur Feststellung des Begriffes des Landfriedensbruchs durchweg mit dem Landfrieden Heinrichs IV. zu Mainz aus dem Jahre 1103 beginnt. Dieses ist insofern verständlich, weil einmal die Friedenseinigungen des 11. Jahrhunderts uns nur bruchstückweise überliefert sind und über die einzelnen Gottes- und Landfrieden starke Meinungsverschiedenheiten herrschen (vgl. Herzberg-Fränkel, Kluckhohn, Eggert)[1]) und weil deshalb aus ihnen der Begriff des Landfriedensbruchs kaum festzustellen ist. Trotzdem glaubten wir, die Gottes- und Landfriedensgesetzgebung dieser Zeit nicht ganz übergehen zu dürfen. Ein Eingehen auf die einzelnen Streitfragen würde allerdings zu weit geführt haben; es sollte nur dargetan werden, daß schon vor dem großen Landfrieden Kaiser Heinrich IV. im 11. Jahrhundert eine Friedensgesetzgebung von klerikaler und weltlicher Seite bestand, deren Ziel es schon war, Friedensbrüche mancherlei Art entgegen zu treten, und die wenigstens in gewisser Hinsicht als Vorläufer der späteren Landfriedensgesetzgebung anzusehen sind.

Der bereits erwähnte Landfrieden von Mainz aus dem Jahre 1103 war nach Schröder[2]) der erste **Reichslandfriede**, der für vier Jahre errichtet wurde, aber nur in Bruchstücken erhalten ist. Der Urheber dieses Friedens war der Kaiser. Er und die geistlichen Mitglieder des Reichstages verpflichteten sich durch Handschlag, die weltlichen Mitglieder durch Eid zur Beobachtung des Gesetzes. Dieser Reichslandfriede gewährte Schutz und Sicherheit den Kirchen, Clerikern, Mönchen, Laienbrüdern, Kaufleuten und den Weibern zum Schutz vor Entführung und endlich den Juden. Hier wurde zum ersten Male der für die rechtliche Stellung der Juden maßgebend gewordene Satz ausgesprochen, daß alle Juden im Reich unter den Frieden des Königs ständen. Unter den Schwurgenossen kam es bei dem Landfrieden zu Mainz noch zu folgenden Abmachungen: „Niemand dringe in irgend jemandes Haus in feindlicher Absicht ein, noch verwüste er es durch Brand; keiner nehme Jemanden um Geldeswegen gefangen, noch verwunde, noch schlage noch töte er ihn. Und wenn dies einer tut, verliere er die Augen oder die Hand.

Wenn ihn einer verteidigt, erdulde er dieselbe Strafe.

Wenn er sich in eine Burg flüchtet, soll diese nach 3 Tagen Belagerung von den Eidgenossen zerstört werden. Wenn jemand

---

[1]) a. a. O.
[2]) Schröder: a. a. O. Seite 714.

aber diesem Urteil ausweicht, nehme der Lehnsherr ihm sein Beneficium, wenn er eines hat; sein Eigen sollen ihm seine Blutsverwandten nehmen.

Auf einen Diebstahl über 5 Solidi im Wert ist Verlust der Augen oder einer Hand gesetzt, unter 5 Solidi im Wert ist Verlust der Haare und Geißelhiebe und der dies tut, soll das Gestohlene wieder herausgeben; wenn einer aber dreimal solchen Diebstahl begangen oder zum dritten Male einen Raub sich zu schulden kommen läßt, verliere er ebenfalls die Augen oder die Hand.

Wenn man auf der Straße seinem Feinde begegnet und ihm schaden kann, darf man es frei tun; wenn er aber in jemandes Haus oder Hof flüchtet, soll er unversehrt bleiben.[1])

Im Zusammenhang mit diesem Reichslandfrieden ist noch ein provinzialer Landfrieden Friedrichs von Schwaben, der wenig später als dieser erlassen worden ist, zu erwähnen. Dieser Landfriede enthält ähnliche Bestimmungen wie der Reichslandfriede, dem er auch im wesentlichen entspricht. Aehnlich wie der Gottesfriede von 1085 gewährt er besonderen Frieden den Bauern und überhaupt allen Menschen innerhalb ihrer Hofstätte, ob diese äußerlich abgegrenzt sein mag oder nicht. Auf den Bruch dieses Friedens ist Verlust der Hand gesetzt. Abgesehen davon, daß die Strafen in mancher Hinsicht andere als im Reichslandfrieden sind, ist dieser provinziale Landfrieden insofern bemerkenswert, als in ihnen eine Bestimmung aufgenommen ist, welche jedem, der mit Schlingen oder Fußfesseln, Hirsche, Hirschkälber, Rehböcke, Ziegen, Ziegenböcklein oder Hasen fängt, nicht nur Verlust seiner ganzen Habe androht, sondern auch dem Eigentümer des Grund und Bodens das Recht gibt, von dem Frevler entweder die Rechte oder ½ Pfd. Denare zur Auslösung derselben zu verlangen.[2])

Der Reichslandfriede von Mainz und der provinzielle Landfriede sind insofern bedeutungsvoll, als die Fehde auf offener Straße gestattet ist. Auch nimmt der Begriff des Landfriedensbruchs greifbarere Gestalt an als in den Friedensvereinigungen des 11. Jahrhunderts. Die Landfrieden dieser Zeit unterscheiden sich von den Gottesfrieden insofern, als diese für ewige Zeiten gelten sollten, jene aber nur für bestimmte Zeit abgeschlossen wurden. Richtig ist u. E. die Ansicht Kluckhohns, daß Gottes- und Landfrieden nebeneinander Geltung hatten. Hingegen können wir der Ansicht Kluckhohns, daß man erst nach einem Jahrhundert vorübergehend eine Spur der Einwirkung der Gottesfrieden auf die Landfriedensgesetzgebung findet, nicht folgen, sondern wir stehen mit Herzberg-Fränkel[3]) und mit Waitz[4]) auf dem Standpunkt, daß der genannte Reichslandfriede von den Gottesfrieden beeinflußt worden ist. Ob jedoch

[1]) Göcke: a. a. O. Seite 75.
[2]) Göcke: a. a. O. Seite 80.
[3]) Herzberg-Fränkel: a. a. O. Seite 168.
[4]) Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Seite 66.

der Reichslandfriede von 1103 dem Gottesfrieden, wie Waitz und Herzberg-Fränkel annehmen, direkt entsprungen ist, wollen wir nicht entscheiden.

In der Regierungszeit Heinrich V., Lothars und Konrads III.[1]) sind zwar Landfrieden erlassen, doch ist keines dieser Gesetze im Wortlaut überliefert. Sie geben uns deshalb auch keine bestimmten Anhaltspunkte für den Begriff des Verbrechens des Landfriedensbruchs.

Hingegen müssen wir bei der Landfriedensgesetzgebung Friedrichs I. kurz verweilen. Da ist zunächst der Landfriede aus dem Jahre 1152. Diesen verkündete Friedrich einseitig kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit. Es war ein Landfrieden neuer Art. In diesem Gesetze werden alle jene Arten von Gewalttätigkeiten, welche die üblichen Formen der Verletzung des Gegners in der Fehde bildeten, schlechtweg ohne jede Ausnahme als strafbarer Friedensbruch erklärt. Daß damit ein absoluter Ausschluß der Fehde ausgesprochen war, zeigt sich schon darin, daß in dieser Satzung auch alle jene Bestimmungen, welche sonst den regelmäßigen Inhalt der Landfriedensgesetze bilden, über die befriedeten Zeiten, Orte, Personen usw. fehlen.[2]) Bemerkenswert ist noch besonders, daß er auch Bestimmungen über Lehnsangelegenheiten und Vogteisachen (§§ 9, 10) über Festsetzung der Getreidepreise (§ 14) und über Jagd (§ 17) enthält.[3]) Zutreffend bemerkt Heilborn, daß Landfriedensbruch nach diesem Landfrieden jede Fehde, ferner auch jede in dem Landfrieden verbotene Handlung ist.[4]) Schröder[5]) sieht in diesem Landfrieden die erste über den Landfrieden hinausgehende Reichsgesetzgebung.

Der zweite bedeutsame Landfrieden Friedrich I. ist der ronkalische für Deutschland und Italien aus dem Jahre 1158, der für beide Länder Geltung haben sollte. Auch dieser Landfrieden hält das Verbot der Fehde unbedingt aufrecht. Weiter sind in diesem Landfrieden u. a. folgende Bestimmungen bemerkenswert:[6]) Si quis vero aliquod ius de quacumque re vel facto contra aliquem se habere putaverit, iudicialem adeat potestatem et per eam ius sibi competens exequatur und § 6 Judicis vero et locorum defensores, vel quicumque Magistratus ab imperatore, voluntate constituti, seu conformati, qui justitiam facere neglexerint et pacem violatam vindicare legitime superfoderint: damnum omne injuriam passo (pacis) refarcire conpellantur: et insuper si major judex est, sacro aerario poenam decem librarum auri praestet, minor autem poenan trium librarum auri multetur. Dieser Landfriede wies somit Geschädigte

[1]) Küch: a. a. O. Seite 3.
[2]) Zallinger: Der Kampf um den Landfrieden während des Mittelalters Seite 453
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 7 ff.
[4]) Heilborn: a. a. O. Seite 6.
[5]) Schröder: a. a. O. Seite 714.
[6]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 10 § 2.

auf den Rechtsweg und drohte gleichzeitig Strafen für ungerechte Richter an.

Von Interesse ist auch noch der Landfriede Friedrichs I für Rheinfranken aus dem Jahre 1179, insofern er die Bestimmungen des Gottesfriedens aufgenommen hat.[1])

Besonders bedeutungsvoll ist der letzte Landfrieden Friedrichs I. gegen die Mordbrenner aus dem Jahre 1187 zu Nürnberg. Wie der Name des Landfriedens contra incendiarios schon sagt, befaßte sich dieser in erster Linie mit den Mordbrennern und deren Bestrafung.

Auffallend in diesem Landfrieden sind jedoch die Bestimmungen über die Fehde. Wie oben bereits bemerkt, verboten die beiden ersten Landfrieden Friedrichs I. die Fehde schlechthin. Der Landfriede aus dem Jahre 1187 traf in den §§ 10—14 folgende Regelung.[2]) Die Fehde mußte dem Gegner 3 Tage vorher durch einen zuverlässigen Boten angedroht werden. Wenn der Geschädigte behauptet, daß dieses nicht geschehen sei, soll der Bote, wenn er noch am Leben ist, schwören, daß er ihm von Seiten seines Herrn aufgesagt hat. Wer einem andern Friede zugesichert hat, darf ihm vor vorgesetzter Frist nicht aufsagen, wenn nicht ausdrücklich darin bestimmt ist, unter welchen Bedingungen er denselben halten oder nicht halten will, widrigenfalls er als Treubrüchiger behandelt wird. Dasselbe geschieht dem, der dem aufsagenden Boten verletzt — niemand braucht einem solchen in Zukunft mehr aufzusagen.

Weiter ist der § 13 dieses Landfriedens bemerkenswert; nach ihm wird verboten, daß Söhne von Priestern, Diakonen oder Bauern in den Kriegerstand eintreten, worüber der Richter ebenfalls wachen soll. Wenn einen solchen sein Herr trotz des richterlichen Verbotes zu behalten versucht, so wird er zu 10 Pfd. verurteilt.

Der § 14 bestimmt endlich, daß Zerstörer von Wein- und Obstgärten wie die Brandstifter mit Acht und Bann bestraft werden.

Es zeigt sich also auch hier wieder die Tatsache, daß der Landfrieden Gebote enthielt, die mit dem Landfrieden garnicht oder höchstens mittelbar im Zusammenhang standen.

Friedrichs I. Bestreben ging zweifellos zunächst dahin, wie die ersten beiden Landfrieden zeigen, die Fehden gänzlich zu beseitigen. Indessen werden ihn die schwierigen Zeitverhältnisse dazu bestimmt haben, die Fehden in der vom Nürnberger Landfrieden vorgeschriebenen Weise zu beschränken.

Wir werden sehen, daß auch die Nachfolger Friedrichs I. nicht in der Lage waren, die Fehden zu beseitigen. Wir übergehen die Landfrieden Heinrichs zu Frankfurt aus dem Jahre 1221 oder 1223 und den Landfrieden zu Würzburg, der wahrscheinlich aus dem Jahre 1224 stammt. Beide Landfrieden sind insofern bemerkens-

[1]) Schröder: a. a. O. Seite 714.
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 13.

wert, als sie ebenso wie der oben genannte Landfrieden für Rheinfranken Bestimmungen des Gottesfriedens enthalten.

Nunmehr kommen wir zu dem bekannten Landfrieden Friedrichs II. zu Mainz aus dem Jahre 1235. Er ist insofern bedeutungsvoll, als er das Fundament für eine Anzahl von Reichslandfrieden und Provinziallandfrieden gebildet hat.

Wenn Schröder[1]) von diesem Landfrieden, der alle Landfriedensgesetze in den Hintergrund gedrängt hat, behauptet, daß in ihm die Bestimmungen über die Fehde nicht mehr im Vordergrunde ständen, so ist dieses gewiß insofern richtig, als der Landfrieden ausführliche Bestimmungen über die Rechte der Väter gegen ungehorsame Söhne — Ursache wohl die Empörung Heinrichs gegen seinen Vater — und ferner Vorschriften über Gerichts-, Münz-, Zoll- und Verkehrswesen, Geleits- und Befestigungsrecht, geistliche Gerichtsbarkeit, Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen in den Städten und das Verbot der Privatpfändung enthält. Indessen bringt aber dieser Landfrieden im Kapitel IV: Wie man Schaden klagen soll,[2]) überaus wichtige Bestimmungen, die für das Fehderecht von außerordentlicher wenigstens theoretischer Bedeutung sind. Der Landfriede bestimmt nämlich, ausgenommen im Falle der Notwehr soll der Geschädigte vor dem Richter klagen. Rächt er sich selbst, so soll er den dabei seinem Feinde zugefügten Schaden zwiefach ersetzen, für empfangenen aber nicht klagen dürfen. Wird ihm indessen bei seiner Klage nicht sein Recht und muß er aus Not seinem Feinde „widersagen" (d. h. ihm die Fehde ansagen), so soll er dieses bei Tage tun und sollen dann beide Parteien noch drei Tage darauf Frieden halten. Wer gegen diese Satzung verstößt, soll ehrlos und rechtlos sein. Heilborn[3]) bemerkt hierzu m. E. zutreffend: Da ein jeder für sich zu beurteilen hatte, ob ihm vom Richter Recht erteilt war oder nicht, so konnte diese Bestimmung den Fehden nicht wirksam Einhalt gebieten. Wer nach Erfüllung der Formalien zur Fehde schritt, war des Landfriedensbruchs nicht schuldig.

War die Fehde nach dem Landfrieden von Mainz auch nur unter den genannten Voraussetzungen gestattet, so fielen jedoch manche uns aus früheren Landfrieden bekannte Beschränkungen der Fehde fort. In dem Mainzer Landfrieden befindet sich keinerlei Bestimmung über anderweitige Beschränkungen des Fehderechts; vom Hausfrieden, vom Ausschluß irgendwelcher Mittel der Schadenszuführung, vom Ausschluß der Fehde wegen irgendwelcher Ansprüche ist keine Rede mehr.[4])

Zallinger betont eben zutreffend, daß die gegen das Fehdewesen gerichteten Bestimmungen nunmehr ein ganz anderes Ziel

---

[1]) Schröder: a. a. O. Seite 715.
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 20.
[3]) Heilborn: a. a. O. Seite 8.
[4]) Zallinger: Der Kampf um den Landfrieden. Seite 434.

haben, sie seien allein gerichtet auf die strafrechtliche Verfolgung der prinzipiell eigenmächtig begonnenen Fehden, gegen das unrechte Widersagen.

Der Mainzer Landfrieden hat theoretisch jedenfalls große Bedeutung, in der Praxis jedoch blieben die durch unrechtmäßige Fehde begangenen Landfriedensbrüche an der Tagesordnung. Wächter[1]) betont mit Recht, daß die Mißbräuche bei dem ganzen Fehdeinstitut zu nahe lagen und die Verhältnisse jener Zeit sie nur zu sehr begünstigten. Insbesondere war es der Adel, den in jener Zeit der Vorwurf solcher Mißbräuche traf. Zwar war jeder vollkommen Freie zur Fehde berechtigt. Allein die Städte waren in der Regel froh, wenn sie nicht befehdet wurden und griffen meist nur aus Not u. innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Fehde. Dem kriegerischen Adel aber war die Fehde von der einen Seite Lust, von der anderen Seite reicher Gewinn. Denn selbst Raub in gehöriger Fehde am Gegner und seinen Angehörigen begangen, war ganz erlaubt und diese Deprädatio verunehrte niemand. Die Gelegenheit aber war zu frohlockend, die Schranken zu überschreiten, keinen besonderen Frieden mehr zu achten und unter dem Vorwande der Fehde jede Straße unsicher zu machen. Zutreffend weist auch Zallinger[2]) im Zusammenhang mit der Wehrverfassung des Deutschen Reiches des Mittelalters darauf hin, daß der derzeitige Kriegerstand, der sich mehr und mehr abschloß, von den übrigen Kreisen des Volkes, und im Besitz einer privilegierten Stellung auf diejenigen, welche die Werke des Friedens betrieben, mit geringer Achtung und ohne das Gefühl der Gemeinsamkeit der Interessen herabsah. Es war ein Kriegerstand, dessen obere Schichten sich in einer äußeren Macht und Vermögenslage befanden, welche naturgemäß Willkür und Mißachtung aller Ordnungen des Rechts erzeugen konnten. Andererseits wurden die zahlreichen unteren, die eigentlich dienenden Klassen, dieses Kriegerstandes, durch die Dürftigkeit der äußeren Lebenslage zum Mißbrauch der Waffen verleitet, ja förmlich gedrängt. Denn nach vielen Tausenden zählte die Ritterschaft der einzelnen Länder, nach Hunderten die ritterliche Dienstmannschaft vornehmer Herren. Das kleine Herzogtum Oesterreich stellte beispielsweise im 13. Jahrhundert allein eine Streitmacht von 3500 eingepanzerte Ritter auf. Diese Zahl setzte sich aber in der Hauptsache zusammen, aus den Kontingenten von nicht mehr als 2 Dutzend Bannerherren. Der Lehnbesitz der Mehrzahl dieser dienenden Ritter aber war nur ein ganz unbedeutender. Ein großer Teil saß als Burgmannschaft, als ständige Besatzung auf den Schlössern der Herren oder Vorwerken derselben. Die kleinen Lehen, welche eben nur einen Mann bezw. eine Familie — wohl nicht einmal diese — genügend ernähren konnten, vererbten regelmäßig auch nur auf einen, den ältesten Sohn. Insbesondere in den nachgeborenen Söhnen, soweit dieselben nicht etwa in geistlichen Stiftern Versorgung fan-

[1]) Wächter: Das Faust- und Fehderecht. Seite 54.
[2]) Zallinger: Der Kampf um den Landfrieden. Seite 446.

den, erzeugten diese Schichten des Ritterstandes ein zahlreiches Proletariat, welches erblos und heimatlos auf Solddienste, auf die Milde der Herren oder schlimmen Verdienst von ihrer Waffe angewiesen war.

Wenn nun auch die Strafen für den Landfriedensbruch sehr harte waren, so schreckten sie vielfach doch nicht, weil die Ahndung des Landfriedensbruchs häufig zu wünschen übrig ließ. Denn es ist, wie Zallinger[1]) mit Recht betont, nicht zu übersehen, daß auch diejenigen, welche zur Handhabung des Rechtes in den engeren lokalen Kreisen berufen waren, häufig genug nichts ferner lag, als heiliger Eifer für die Sache des Friedens. Die Richterschaft Deutschlands war eben auch ein Teil der Ritterschaft und entfernte sich in ihrer Lebensführung und in ihren Anschauungen zum Teil nicht allzusehr von den übrigen Standesgenossen. Es war ja auch nicht besondere Eignung oder Neigung für den richterlichen Beruf, auch nicht höhere Wahl, welche den einzelnen ins Amt führte, sondern einfach der lehnsrechtliche Erbgang.

Daß die Auswüchse des Fehdewesens und das Raubrittertum besonders stark während des Interregnums, der kaiserlosen schrecklichen Zeit, hervortraten, ist durchaus erklärlich. Indessen sind diese Erscheinungen während des ganzen Mittelalters zu finden. Zallinger[2]) berichtet schon vom 10. Jahrhundert (etwa 920): Multi illis temporibus etiam nobiles latrociniis insudabant und nach Wächter[3]) schreibt am Ende des 15. Jahrhunderts der zweite Kanzler der Universität Tübingen Nauclerus in seiner Chronographia von der Ritterschaft Schwabens in dieser Hinsicht: arces et castra in montibus et silvis collocant, de patrimonio et reditibus suis victitant; verum ubi haec deerunt, aliqua occasione sumta praedari non verentur und ein römischer Kardinal sagte um dieselbe Zeit von Deutschland: Germania tota unum latrocinium est, et ille inter nobiles gloriosior qui rapacior. Behauptet doch Wächter an derselben Stelle, daß Rudolf I. von Habsburg, bevor er deutscher Herrscher wurde, selbst ein gewalttätiger Raubritter gewesen sei.

Zallinger[4]) ist deshalb darin beizupflichten, wenn er behauptet, daß der Kampf um den Landfrieden im Mittelalter im wesentlichen ein Kampf gegen des Reiches Ritterschaft war und es solange blieb, wie die Ritterschaft diese alte Stellung hatte. Hierzu steht indessen nicht im Widerspruch, wenn Schröder[5]) behauptet, daß in den Landfriedensgesetzen des 13. Jahrhunderts die Bestimmung über die Fehde nicht mehr im Vordergrunde standen. Schulbeispiele

---

[1]) Zallinger: Der Kampf um den Landfrieden. Seite 457.
[2]) Zallinger: Der Kampf um den Landfrieden. Seite 447.
[3]) Wächter: Faust- und Fehderecht. Seite 55.
[4]) Zallinger: a. a. O. Seite 446.
[5]) Schröder: a. a. O. Seite 715.
Die unten angeführten Stellen aus den Landfrieden von 1244, 1255 und 1281 finden sich sämtlich in den Quellen und Erörterungen der Bayerischen und Deutschen Geschichte Band V München 1857.

sind hierfür die Bayrischen Landfriedensgesetze aus dem Jahre 1244, 1255 und 1281. Man muß nämlich berücksichtigen, daß abgesehen von dem Fehdeunwesen die Rechtsunsicherheit in Deutschland auf allen Gebieten groß war und daß deshalb die Landfrieden dazu benutzt wurden, für alle möglichen Fälle Rechts- und Strafnormen festzulegen. Wurden doch die Landfriedensgesetze jener Zeit fast zu reinen Strafgesetzbüchern. Die Landfriedensgesetze von 1244, 1255 und 1281 befaßten sich mit dem Fehdeunwesen nur in folgender Weise: Eine Fehde gegen Jemanden, der den Landfrieden geschworen hat, soll der Urheber mit dem Tode büßen;[1]) geschieht dabei mit der Durchfahrt Schaden, so soll dieser innerhalb sechs Wochen gebüßt werden. Feindliche Heimsuchung eines Edelmannes wird mit der Acht und hohen Geldstrafen, eines Bauern mit geringeren Geldstrafen geahndet.[2]) Wer den andern ohne Widerbot (Ansagen der Fehde) beraubt, soll die Hand verlieren und den Schaden dreifach ersetzen.[3]) Bemerkenswert sind in dem Landfrieden von 1244 auch die Satzungen über den Handfrieden, d. h. den von zwei Feinden durch Handschlag gelobten Frieden. Derjenige, welcher einen solchen Frieden vermittelt hat, soll einen etwaigen Brecher desselben selbstdritt vor Gericht überführen,[4]) und dieser kommt dann in die Acht und muß angerichteten Schaden doppelt ersetzen, büßt einen Todschlag mit dem Haupt und hat dem Richter außerdem die Strafe eines Friedbrechers zu zahlen. Eines Untertanen, welcher den Frieden an einen mit seinem Herren versühnten Feinde bricht, soll der Herr sich entledigen, oder auch er ist Friedbrecher.[5]) Begegnen sich zwei, die mit einander Frieden haben und ist in des einen Begleitung jemand, der mit dem andern keinen Frieden hat und denselben daher angreifen will, so soll sein Begleiter Frieden stiften und kann er das nicht, dem andern helfen.[6]) Die weiteren Bestimmungen über den Handfrieden dürften weniger Interesse haben.

Neben Bestimmungen über den Handfrieden und über die Fehde finden sich auch solche über mancherlei Verbrechen. Todschlag außer im Fall der Notwehr wird mit Enthauptung bestraft.[7]) Verwundungen, die nicht tödlich sind, werden mit Geld gesühnt. Dem Abschlagen eines Gliedes steht der Verlust desselben Gliedes als Strafe entgegen.[8]) Hehlerei wird wie Raub bestraft,[9]) Notzucht an einem gut beleumdeten Frauenzimmer[10]) und

---

[1]) 1244, 17, 83, 1255, 20.
[2]) 1244, 40! 1255, 22.
[3]) 1244, 84! 1255, 65! 1281! 62.
[4]) 1244, 1, 2! 1255, 1-5! 1261! 36.
[5]) 1244,! 3! 1255, 6! 1281, 37.
[6]) 1244,! 4! 1255, 7! 1281, 38
[7]) 1244,! 16! 1255, 18! 1281, 20.
[8]) 1244,! 66! 1255, 62! 1281, 61.
[9]) 1244,! 36! 1255, 19! 1281, 17.
[10]) 1244,! 52! 1255, 44! 1281, 31.

Entführung[1]) einer Ehefrau wird durch lebendig Begrabenwerden geahndet. Auf Meineid steht Verlust der Hand.[2]) Ebenso wird nächtlicher Einbruch[3]) bestraft, und außerdem ist doppelter Schadenersatz zu leisten. Pferdediebstahl[4]) hat Friedlosigkeit zur Folge. Wer ein Pferd fremde Saaten abweiden läßt, soll die Hand oder 5 Pfund einbüßen, doch darf man im Notfall soviel abschneiden als mit einem Fuß im Wege stehend erreicht werden kann.[5]) Hinsichtlich des Wuchers wird bestimmt, daß niemand Geld auf Zinsen leihen, noch Lebensmittel aufkaufen solle, um sie bei Teuerung mit Vorteil wieder zu verkaufen.[6]) Wer dieses tut, ist Friedbrecher.

Daß die Geistlichkeit und die Gotteshäuser besonderen Schutz genießen, ist nicht auffallend. Friedlos aber werden erklärt, Lotterpfaffen mit langem Haar und Spielleute.[7])

Auch enthalten diese Landfrieden Bestimmungen zum Schutze der Landwirtschaft und des Wildstandes. Wer Wein- oder Baumgärten oder Bienenstöcke beschädigt, ist friedlos.[8]) Verboten ist Viehkauf außer Landes.[9]) Außer zum Selbstgebrauch[10]) dürfen Kälber zum Schlachten nur gekauft werden, wenn die Tiere über zwei Jahre alt sind. Das Fangen von Federwild und das Wegnehmen von jungen Habichten und Sperbern ist bei Friedlosigkeit verboten.[11])

Den einzelnen Handwerkern wird in den Landfrieden geboten, nur einen precium condignum zu nehmen, wenn sie nicht wegen Verletzung des Friedens bestraft werden wollen. Müller[12]) dürfen z. B. nur den 30. Teil des Gemahlten als Lohn nehmen. Falsches Maß[13]) wird mit Geldstrafe und obendrein mit doppeltem Schadenersatz bestraft

Verschank[14]) von Wein und andern Getränken ist nur in einer legitima taberna gestattet.

Etwas eigenartig mutet für die heutige Zeit die Bestimmung an, daß wer bei Nacht[15]) ohne Licht geht, Friedbrecher ist.

Für die damalige Stellung der Bauern[16]) sind folgende Bestim-

---

[1]) 1244,! 92! 1255, 71! 1281, 64.
[2]) 1244,! 58! 1255, 49
[3]) 1244,! 76
[4]) 1244,! 87! 1255, 73
[5]) 1244,! 62! 1255, 51
[6]) 1244,! 39! 1255, 37
[7]) 1244,! 61! 1255, 50! 1281, 56.
[8]) 1244 ! 27! 1255, 31! 1281,! 49.
[9]) 1244, 35! 1255 62!
[10]) 1244, 74! 1255, 54
[11]) 1244, 33! 1255, 33
[12]) 1244, 75! 1255, 55
[13]) 1244, 72 1255, 53
[14]) 1244, 34! 1255, 34
[15]) 1244, 89, 90! 1255, 68, 69! 1281, 63.
[16]) 1244, 67! 1255, 57!

mungen bezeichnend: Ihrer und ihrer Frauen Kleidung wird allen Schmuckes beraubt. Waffen dürfen sie nur ausnahmsweise tragen, so z. B. beim Einfall von Feinden zur Verteidigung des Vaterlandes. Ebenso wie im Mainzer Landfrieden von 1235 finden sich im Bayrischen Landfrieden Bestimmungen über die rechtliche Stellung pflichtiger und abhängiger Leute. Auch findet sich wieder das Verbot von Halten von Muntleuten.[1])

Es würde zu weit führen, viele noch andere auch nicht uninteressante Fälle von Landfriedensbrüchen aus diesen Landfrieden anzuführen. Die aufgeführten Beispiele dürften uns schon hinlänglich zeigen, was im 13. Jahrhundert alles unter dem Begriff des Landfriedensbruchs fiel. Diese genannten Bayrischen Landfrieden bezwecken in ihrem Hauptinhalt die Sicherung des Landfriedens mittels einer Reihe strafrechtlicher Bestimmungen, aber sie enthalten über den eigentlichen Landfriedenszweck hinausgehend auch Bestimmungen der Prozeß- und Gerichtsordnung, ja sie enthalten auch eine Reihe polizeilicher in das Privatrecht übergreifender Bestimmungen.

Betrachten wir auf Grund der eben gekennzeichneten Landfriedensgesetzgebungen den Begriff des Verbrechens des Landfriedensbruchs, so sehen wir, daß durch die verschiedensten Verstöße gegen die Satzung der Landfrieden, Landfriedensbruch begangen werden konnte, so können wir Wächter[2]) folgen, der zutreffend den Standpunkt vertritt, daß im **Mittelalter der Landfriedensbruch nicht ein besonderes eigentümliches unter eine bestimmte Strafsetzung fallendes Verbrechen war, sondern daß er nur ein Name war, für verschiedenartige und ganz verschieden bestrafte Verbrechen.**

Daß die Landfrieden dieser Zeit so verschiedenartige Materien behandelten und daß auf diese Weise Verstöße gegen die Landfrieden Landfriedensbrüche der verschiedensten Art waren, ist leicht erklärlich. Im Mittelalter hat die Landfriedensgesetzgebung den Ausgangspunkt für die deutsche Reichs- und Landfriedensgesetzgebung gebildet; sie erscheint als der eigentliche Kern der Gesetzgebung, um die sich allmählich immer weitere Materien lagern, die in mehr oder weniger losem Zusammenhang mit dem Landfrieden stehen, zum Teil eines solchen Zusammenhangs ganz ermangeln. Unter Landfrieden verstand das Mittelalter den Schutz gegen den Mißbrauch des Fehdewesens, darüber hinaus aber wurden die Landfriedensgesetze zu Strafgesetzen, in ihrer späteren Entwicklung, wie die genannten bayrischen Landfrieden deutlich zeigen, zu förmlichen Strafgesetzbüchern.[3]) Die Provinziallandfrieden hatten jedenfalls, wenn sie auch nur für bestimmte Gebietsteile erlassen wurden, neben den Reichslandfrieden große Bedeutung.

Indessen darf man nicht verkennen, daß die Landfrieden zur

[1]) 1244! 43! 1255! 38! 1281! 20.
[2]) v. Wächter: Neues Archiv des Kriminalrechts Band 12. Seite 369.

Zeit fehlender starker Zentralgewalt insofern kaum ihren Zweck erfüllten, als die Ahndung der Landfriedensbrüche zu solchen Zeiten sehr schwierig war und deshalb vielfach ganz unterblieb. Dem Raubrittertum, gegen welches sich die Landfriedensgesetzgebung in erster Linie richtete, war besonders in der Zeit des sogenannten Interregnums kaum beizukommen; da der Staat seine Bürger nicht schützte, suchten diese es selbst zu tun. Der Rheinische Städtebund vom 13. Juli 1254 ist eine solche Schutzmaßnahme der Städte gegen das immer dreister auftretende Raubrittertum.

Rudolf I., der wie bereits oben erwähnt, selbst früher ein gewalttätiger Raubritter gewesen war, griff als Herrscher mit äußerster Strenge gegen die Friedensbrecher durch. Wie Wächter[1]) berichtet, ließ Rudolf auf einem Zuge nach Thüringen 29 ritterliche Landfriedensbrecher aufknüpfen, zerstörte 66 Raubschlösser und auf einem Zuge bei Calw 5 Raubschlösser. Rudolfs Landfrieden aus dem Jahre 1281 und 1287, ebenso der Landfriede Albrechts aus dem Jahre 1303 bewegen sich in den bekannten Bahnen. Es erübrigt sich deshalb ein Eingehen auf diese Landfrieden. Nur möchten wir mit Wilda[2]) darauf hinweisen, daß das Wort Landfriede statt Friede zuerst in den Reichsgesetzen Rudolf I. von 1281 und 1287 vorkommt, woraus Wilda mit Recht schließt, daß Landfriedensbruch mit Friedensbruch überhaupt gleichbedeutend ist. Denn nach Wilda ist Landfrieden dasselbe wie Frieden überhaupt. Er führt zutreffend aus, daß es in der Entwicklung des Staatswesens liege, daß bei der politischen Einteilung an die Stelle von Volk, Stämmen, Geschlechtsgenossenschaften, das Land, die Landschaft, Landesdistrikte, Grafschaften und wie sie sonst heißen mögen, Ortsgemeinden treten. So sei es auch bei den Deutschen geschehen. So wie das Volksrecht zum Landrecht, die Volksgerichte zu Landgerichten wurden, so wurde der (Volks-, Gemeinde-) Frieden zum Landfrieden.

Bekanntlich war es üblich, die errichteten Landfrieden zu beschwören. Ein direkter Zwang bestand hierzu allerdings nicht, es ist vielmehr jedermanns freier Wille. Indessen wurde auf die Beschwörung durch die Bestimmung hingewirkt, daß, wer die Landfrieden binnen 1 Monats nach dessen Verkündigung in dem Bistum, in welchem er ansässig ist, nicht beschworen hat, auch der Vorteile desselben verlustig geht, das heißt, wenn er geschädigt wird, keine Klage darüber anstellen kann, weder bei dem geistlichen noch weltlichem Gerichte.[3]) Wer nun den Landfrieden beschworen hatte, hatte sich damit natürlich verpflichtet, ihn nicht zu brechen, d. h. die einzelnen Satzungen des betr. Landfriedens nicht zu übertreten. Brach er den Landfrieden doch und machte er den Bruch auf die Mahnung des Richters hin nicht in 14 Tagen wieder gut, so kam er als Meineidiger in den Bann des Erzbischofs oder Bischofs, in

[1]) v. Wächter: Das Faust- und Fehderecht des Mittelalters. Seite 55.
[2]) Wilda: a. a. O. Seite 253.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 42 (33).

dessen Bezirk er wohnte, und in die Acht des Königs. Aus Bann und Acht wird er nicht wieder entlassen, es sei denn, daß er den Bruch wieder gut gemacht und gebüßt hat. Auch darf niemand den Landfriedensbrecher in Haus oder Hof aufnehmen, wenn er nicht gleichfalls wie der Landfriedensbrecher bestraft werden will. Ja, dieser Landfriede Albrechts geht soweit, daß derjenige, welcher länger als 8 Tage Leute in Haus oder Hof behält, die Uebeltäter sind oder Uebeltäter sein werden oder dem Lande irgendwie schädlich sind, in Acht und Bann fällt. Wer den Landfrieden bricht und den Bruch nicht büßen will und darum von dem Landfrieden besessen wird, oder wer denjenigen, die den Landfrieden geschworen haben, Schaden bringt, den soll der Landfriede zwingen, daß er mit seinen Vesten und seinem Gut, soweit es reicht, den Schaden abtragen soll.[1])

Wir machten schon oben darauf aufmerksam, daß die Landfriedensbrüche sehr verschiedener Art und daß deshalb auch die Bestrafungen sehr verschieden waren. Bekanntlich unterschied das Strafrecht des Mittelalters hinsichtlich der Delikte, 1. Ungerichte, die an Hals oder Hand gingen, 2. solche, die an Haut oder Haar gingen oder nur mit Buß und Wette bestrafte Frevel und endlich die Delikte, die keiner bestimmten Strafe unterlagen, aber den Verlust der Gnade des Königs oder des Landesherrn nach sich zogen und lediglich nach dessen Ermessen bestraft wurden. Die häufig über Landfriedensbrecher verhängte Acht war vielfach nicht in erster Linie Strafe, sondern prozessuales Zwangsmittel.[2]) Wyneken[3]) nennt die Acht — manchmal in Verbindung mit dem Bann — dasjenige Zwangsmittel, mittels dessen man einen Landfriedensbrecher zur Buße oder zur Unterwerfung unter die für sein Vergehen angeordnete Strafe zu bringen suchte. Der Zustand der Acht war ein so harter, unerträglicher, daß es nicht sonderbar erscheint, wenn Jemand sich den härtesten Strafen unterwarf, um nur von ihr befreit zu werden. So wie keine einzelne Person, so durfte auch keine Stadt den Geächteten aufnehmen oder ihre Mauern wurden niedergebrochen, ihre Bürger wurden rechtlos, das Haus des Wirtes, welches ihn beherbergte, wurde zerstört und dieser selbst wurde geächtet.

Die Landfriedensgesetzgebung vom Mainzer Landfrieden 1235 bis zu den Landfrieden Rudolf von Habsburg und seiner Nachfolger hat ein ziemlich einheitliches Gepräge.

In erheblich anderer Art erscheint uns jedoch Ludwig des Bayerns Landfriede zu Nürnberg aus dem Jahre 1323. Dieser Landfriede unterscheidet sich von den Landfrieden der vorher behandelten Periode schon dadurch, daß er sich mit den vielen Mate-

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 42.
[2]) Schröder: a. a. O. Seite 831, 832.
[3]) Wyneken: a. a. O. Seite 19.

rien, die wir z. B. in dem Bayrischen Landfrieden von 1244 und 1255 finden, kaum befaßt. Vorschriften, die bestimmte Berufsarten, wie z. B. Landwirtschaft betreffen, finden wir in ihm nicht. Die Satzungen des Landfriedens sind so wenige, daß wir sie hier kurz wiedergeben. Zunächst ist die Rede von den Zöllen und Geleiten. Alle Zölle und Geleite, die seit Kaiser Heinrichs Tode neu aufgelegt sind, sollen ab sein. Alle Fürsten, Grafen, Freien, Ministerialen und Städte sollen die Straße befrieden und ein jeglicher soll zu Lande und zu Wasser in seinem Gebiete und Gericht jeden Mann beschirmen. Herren, Amtsleute und Diener der einzelnen Gebiete und Gerichte sollen bei Verfolgung der Friedbrecher einander beistehen. Wenn er dieses nicht tut, hat er an den König und das Reich Strafe zu entrichten, sobald er nicht den Beweis seiner Unschuld führen kann. Räuber, Diebe, Brandstifter und Mörder sollen nirgends weder Friede noch Geleit haben; wo der Kläger d. h. der Geschädigte sie ergreift, muß man sie nach Recht richten. Wer hingegen Widerstand leistet, soll sowohl dem Kläger den Schaden ersetzen als auch an König und Reich Buße zahlen. Alsdann wird das unrechtmäßige Fouragieren — die füderung — untersagt; wer darum angeklagt wird und nicht mit 2 Eideshelfern sich reinigen kann, wird behandelt wie ein Landfriedensbrecher; wenn man ihn bei frischer Tat ertappt, so soll man ihn sofort richten. Fürsten und Herren, die rechtmäßig und nach alter Gewohnheit das Recht der füderung haben, dürfen sie selbst oder ihre Amtsleute in ihrem Auftrage dieses tun. Endlich soll jeder Fürst und Herr innerhalb 4 Wochen nach der Heimkehr alle seine Diener die Satzungen und Gebote des Landfriedens beschwören lassen. Wer den Frieden nicht schwört, dem soll man nicht helfen und der soll überhaupt schutzlos sein.[1])[2]) Wie wir sehen, dient dieser Landfriede Ludwigs auch in erster Linie der Bekämpfung der Unsicherheit der Landstraße. Ueber den Begriff der Fehde zu jener Zeit sagt er allerdings nichts und so gibt er uns in dieser Hinsicht kaum einen Anhaltspunkt für den Begriff des Landfriedensbruchs. Dieser muß deshalb noch derselbe sein wie bisher. Auch die einzelnen Provinziallandfrieden aus der Herrscherzeit Ludwigs geben uns keine näheren Anhaltspunkte für den Begriff des Landfriedensbruchs.

Hinsichtlich des Fehdewesens ist dagegen wieder höchst bedeutsam die Goldene Bulle, das große Reichsgesetz aus dem Jahre 1356, welches im 18. Kapitel vom vedirsagen (de diffidazionibus vom Ansagen der Fehde) handelt. Die iustam diffidationis causam adversus aliquos se habere fingentes konnten diesem die Fehde ansagen, die Widersage mußte dem Gegner nur drei Tage vorher in Person oder an seinem Wohnsitz öffentlich zugestellt und die Zustellung durch taugliche Zeugen bewiesen werden. Wenn auch im § 3 dieses Kapitels alle ungerechten Kriege, Räubereien und

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 43.
[2]) Schwalm: a. a. O. Seite 9.

Brennereien, alle nicht zum Zwecke des Landfriedens geschlossenen Bündnisse verboten wurden,[1]) so ist Heilborn[2]) darin beizupflichten, daß die Fehde bei Beobachtung der Formalien erlaubt sei. Ausdrücklich ist nicht einmal die Bedingung aufrecht erhalten, daß zuvor der gerichtliche Weg beschritten werden müsse. Die Fassung justam causam se habere diffidentes läßt nämlich keine andere Auffassung zu. (Anderer Auffassung ist allerdings Wächter wegen des Landfriedens von 1442). Insofern war die Fehde noch leichter zu erheben als nach dem Landfrieden von 1235. Heilborn nimmt m. E. mit Recht als einziges positives Ergebnis der Goldenen Bulle hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Landfriedens, daß nunmehr durch Reichsgesetz die rechtmäßige Fehde von der unrechtmäßigen geschieden war. Es bedurfte keines Landfriedens mehr, um diejenigen zu strafen, welche eine Fehde ohne förmliche Widersage begonnen hatten.

Besonders bemerkenswert ist aus der Herrschaft Karls IV. noch der westfälische Landfriede von 1371, auf den wir unten im Zusammenhange mit der Landfriedensgesetzgebung des Kaisers Wenzel noch kurz zurückkommen werden.

Die Regierungszeit Wenzels bringt uns wieder eine große Anzahl von Landfrieden, zumeist waren es provinzielle Landfrieden, so z. B. Wenzels Landfriede für Franken und Bayern von 1377, der oberrheinische Landfriede von 1378, der Landfriede für Franken und Oberbayern von 1378. Alsdann aber hat Wenzel auch verschiedene Reichslandfrieden erlassen, den Nürnberger Landfrieden von 1383, den Egerer Landfrieden von 1389 und den Frankfurter Landfrieden von 1391. In den genannten Landfrieden, die den Charakter von Landfriedenseinigungen und Landfriedensbündnissen haben, steht vielfach die Organisierung des Landfriedens und die Kampfmaßnahmen gegen die Landfriedensbrecher im Vordergrunde. Auch diese Landfrieden gelten der Bekämpfung des Raubrittertums, sie geben uns Vorschriften über das Verhalten in den Fehden und bei der Bekämpfung der Landfriedensbrecher. Hingegen geben sie uns nur wenig Anhaltspunkte für den Begriff des Landfriedensbruchs. Betrachten wir in dieser Hinsicht den Reichslandfrieden von Eger. Gemäß Artikel 2[3]) war die Ausführung des Landfriedens, der sich richtet gegen Raub, mort, prant, vahen und unrecht widersagen, einer Kommission anvertraut, die aus 9 Mitgliedern bestand, von denen 4 die Fürsten, 4 die Städte stellten und das 9. den Obmann oder Hauptmann der König ernannte. Jemand, der durch Mord, Raub und Brand und unrecht widersagen geschädigt ist, wendet sich an den Obmann. Dieser ruft dann binnen 14 Tagen die Mitglieder dieser Kommission nach Würzburg, Neustadt, Bamberg. Erkennt die Kommission die Klage als gerechtfertigt an,

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 72.
[2]) Heilborn: a. a. O. Seite 14.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 92.

so fordert sie die dem Beschädigten am nächsten Wohnenden zur Hilfeleistung auf. Ueber die Art und Weise der Hilfeleistung gab der Landfriede besondere Vorschriften. Bei den Zügen gegen die Landfriedensbrecher war Raub und Plünderung streng verboten. Nur mit zeitlich Kost und Futter durfte sich jeder versorgen, d. h. mit dem augenblicklich nötigen und auf den Verbrauch im Felde selbst berechneten Bedarf an Lebensmittel für sich und sein Vieh. Dem besonderen Schutz der Ausziehenden wurden empfohlen alle Straßen, Kirchen, Klöster, Pfaffen, Kirchhöfe, Mühlen und besonders alle Pflüge mit Pferden und Zubehör und diejenigen, welche die Weingärten und Aecker bestellten. Alle Schädigungen an diesen Dingen wurden wie Raub bestraft. Desgleichen hatte sich jeder vom Sengen und Brennen fernzuhalten, es sei denn, daß es der Hauptmann zuließ.[1]) Beachtenswert ist Artikel 31 dieses Landfriedens, nach welchen ohne weiteres der als Landfriedensbrecher angesehen wurde, welcher ein reisig Pferd oder mehrere besaß, ohne daß er dabei einen Herrn hatte oder ein Landfriedensmitglied, das für ihn bürgte. Soviel vom Egerer Landfrieden.

Auch der Reichslandfriede von 1398[2]) gewährte wie der Egerer Landfriede bestimmten Personen und Orten besonderen Schutz. Wie die früheren Landfrieden ordnete auch dieser Landfrieden wiederum an, daß die Fehde drei Tage vorher angesagt werden müsse. Ausdrücklich ist hier (Artikel 4) von der Uebergabe eines Fehdebriefes die Rede. Dann findet sich die Bestimmung: falls jemand ein Schloß genommen hat, welches dem derzeitigen Inhaber nur verpfändet ist, so hat er an dem Schloß nicht mehr Recht als der, an den es verpfändet war. Will der eigentliche Besitzer das Schloß auslösen, so hat er dieses zuzulassen. (Artikel 9.) Artikel 10 bestimmt, daß niemand Waffen führen solle, der nicht zu den Waffen geboren ist (d. h. dem Ritterstande angehört oder im Auftrage eines geistlichen und weltlichen Herrn oder einer Stadt die Waffen führet). Der Artikel 6 handelt von der Pfändung einer offenkundigen redlichen Schuld. Zunächst soll der Gläubiger versuchen, gütlich zu seinem Gelde zu kommen. Gelingt ihm dieses nicht, so darf er eigenmächtig pfänden, muß dieses jedoch drei Tage vorher ansagen und mit dem Pfande pfändlich verfahren. Wesentlich ist auch die Bestimmung des Artikels 5, daß gegen denjenigen, der den Streit vor dem Landfriedensgericht erledigen will, nicht zur Fehde geschritten werden darf.

Diese und alle Landfrieden Wenzels dienten auch wiederum dem Zweck,Ruhe und Ordnung im Lande zu schaffen und dem Raubrittertum Einhalt zu gebieten. Ein einheitlicher Begriff des Landfriedensbruchs läßt sich aber auch aus der Landfriedensgesetzgebung Wenzels nicht ableiten. Landfriedensbruch war auch hier

[1]) Nene Sammlung der Reichsabschiede. Seite 93. Artikel 12—16.
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 99.

die Uebertretung jeder einzelnen Bestimmung der betreffenden Landfrieden. In erster Linie galt als Landfriedensbruch Raub, Mord, Brand, Vahen und unrecht widersagen. Weiter war aber auch Landfriedensbrecher, wenn jemand den Verpflichtungen zur Bekämpfung der Landfriedensbrüche nicht nachkam, oder wenn er bei dem Feldzuge gegen die Landfriedensbrecher die Schranken, die der Landfriede setzte, übertrat. Die Landfrieden Wenzels haben mit den Landfrieden Ludwigs des Bayern und seiner Nachfolger gemeinsam, daß sie nicht mehr Bestimmungen enthalten, die mit Landfrieden kaum etwas zu tun haben, wie dieses bei den Landfrieden des 13. Jahrhunderts der Fall war. Auffallend ist jedoch die Tatsache, daß die Landfriedensgesetzgebung zur Zeit Wenzels besonders weiten Schutz dem Bauerntum gewährt. Dies tritt besonders in der umfangreichen westfälischen Landfriedensgesetzgebung hervor, die ihren Ursprung in dem westfälischen Landfrieden Karls IV. aus dem Jahre 1371 hat. In dem westfälischen Landfrieden von 1398 finden sich z. B. folgende Bestimmungen:[1]) Düngerwagen, Mergelwagen und Karren zum Düngen und Mergeln mit ihren Pferden, Ochsen und zwei Knechten haben Frieden wie der Pflug. Alle, die in der Mergelgrube Mergel graben und hacken und auf dem Felde Mergel oder Mist aufstreuen, sollen während der Arbeit, auf dem Wege dahin und nach Hause sicher sein. Das gleiche gilt für Erntewagen. Wilde Pferde, mit denen man nicht arbeitet und die in der Herde gehen, sind sicher, ob man sie hütet oder nicht. Sicher sollen ferner alle sein, die beim Weinwachs und Hopfen beschäftigt sind und auf dem Felde hacken. Bemerkenswert sind folgende Vorschriften: Sicher sollen sein alle Bergwerke, Schmelzstätten und Glashütten, alle Leute, welche auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Stahl, in Stein oder Schlacke arbeiten, die Köhler und diejenigen, welche zu ihnen kommen und gehen. Man sieht aus dieser Landfriedensgesetzgebung, daß schon in jener Zeit in Westfalen die Industrie und Landwirtschaft einen starken Schutz genoß.

Die Landfrieden unter Wenzel sind durchweg vertragsmäßige Landfrieden, Einigungen oder Bündnisse. Sie verfolgen den Zweck, die Erhaltung des gemeinen Friedens möglich zu machen, darüber hinaus aber sollen die Landfrieden die Verbündeten durch die Verpflichtung, jeden Friedensbruch an einem der Genossen oder ihrer Untertanen, wenn es nötig wäre, ahnden zu helfen, stark genug machen, jede Gewalttätigkeit zu unterdrücken und sie sollen zugleich die rechtmäßige Fehde, welche wegen gebrochenen Friedens oder versagten Rechts nach erfolgter Ankündigung begonnen wurde, ausschließen, indem jeder das Recht von Austrägen zu nehmen sich verpflichtete und allenfalls von den Genossen dazu gezwungen wurde.[2])

---

[1]) Asche: a. a. O. Seite 51.
[2]) Eichhorn: a. a. O. Band III. Seite 119.

Der Konstanzer Landfriede Siegismunds aus dem Jahre 1414 hat nur hauptsächlich insofern Bedeutung, als er sich mit der Landfriedensorganisation befaßt. Es werden vier bestimmte Landfriedensbezirke festgesetzt,, an deren Spitze je ein Landfriedenshauptmann steht. Ueber diesen vier Hauptleuten steht ein Hauptmann für das ganze Reich.[1])

Als im Jahre 1431 der Feldzug gegen die Hussiten bevorstand, ordnete der Nürnberger Landfriede von 1431 an, daß ein Jahr lang jeder Krieg und jede Feindschaft im Lande ruhen sollte und daß eine neue Fehde um keinerlei Ursachen willen unternommen werden durfte. Sollte sich jedoch der Feldzug gegen die Hussiten noch länger hinziehen, so sollte dieses Gebot noch weiter und zwar bis vier Wochen nach Rückkehr aus dem Feldzuge Geltung haben.

Der Egerer Landfriede von 1437 tritt in sehr einfacher Form auf. Er wendet sich gegen alle Räubereien und unbillige Beschädigungen. Die Knechte, die keinen Herrn haben, sollen keinerlei Tröstung, keinen Frieden und Geleit haben, niemand soll sie in Haus oder Hof beherbergen. Endlich trifft dieser Landfriede noch einige Anordnungen über das Münzwesen.[2])

Auch der Landfriede der 6 Kurfürsten zu Basel von 1438 erinnert uns in seinen Bestimmungen an frühere Landfrieden. Er wendet sich gegen Raub, Brand, Feindschaft und andere unredliche Sachen. Besonderen Schutz genießen auch der Ackermann und Weingärtner mit Haus und Habe, Geistliche, Kindbetterinnen, Kranke, Kirchen, Kirchhöfe usw. Auch hier finden sich wieder die Bestimmungen gegen die reisigen Knechte. Ueber die Fehde bestimmt im § 8 dieser Landfrieden: das niemandt dem andern Schaden thun sol, er habe ihn dann zuvor zu rechte erfordert, und ob ihm das Recht nit gediehen und widerfahren möchte, so sol er dennoch den nit angreiffen noch beschedigen, er habe ihn denn das drey Tage und drey Nächte gantze zuvor in sin Huse, da er sin gewöhnliche Wohnung hat, verkündet und sich bewahret. Nach diesem Landfrieden ist die Fehde so mit wie in früheren Landfrieden gestattet nach vergeblicher vorheriger Angehung des Gerichts und ordnungsmäßiger Widersage. Nur wenn diese Vorschriften nicht beobachtet sind, liegt Landfriedensbruch vor.[3])

Im starken Widerspruch zu diesem Landfrieden der 6 Kurfürsten, in dem die Fehde nach Beobachtung bestimmter Formalien gestattet war, steht der Landfriede Albrechts II. aus demselben Jahre. Im § 26 (diffidationum abolitia et poena) heißt es wörtlich: Und darauff so wollent, sezen und ordnen wir, **das alle Vehde,** wie vorgeschriben stat, **abgetan werden,** und das allermenglich diesen unsern geordneten friden halten, fürter einer den andern, beede geist-

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 111.
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 152.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 153.

lichs und weltlichs stats, und sunderlich unherfordert, one göttlich und ufrichtis gericht und Recht nit angriffen, rauben, pfenden oder anders beschadigen solle, uf deß heiligen Richs strasse, zu wasser, zu lande oder an einicherleih andern Stetten oder enden, dann die in deß heiligen Richs achte, oder erfolget weren der masse, alß vorgeschriben stet. Und welcher den andern darüber vehden, rauben oder in einicherleih weiß beschädigen würde, welichs stats oder wesens der wer, niemand ußgenommen, derselbe sol und solich genommen habe ein vierfeltis widerkerunge tun, erlos, rechtlos und fridlos, und über andere Peene, in des Heil'gen Richs achte und ungnaden sin, von nieman gehuset, geschützet, geschüret, vertedinget oder gehalten, oder mit einicherleih zulegung oder Füderung erquickt werden, by allen obgeschribenen Peenen.[1]) Dieser Landfriede verbot somit jede Fehde schlechthin.

Das unbedingte Fehdeverbot war indessen nur von kurzer Dauer. Der Reichsabschied zu Frankfurt, gewöhnlich Kaiser Friedrichs Reformation genannt, aus dem Jahre 1442[2]) bestimmte zwar im § 1, daß niemand dem andern Schaden zufügen solle, er habe denn vorher den landesüblichen Rechtsweg beschritten. Hatte er aber kein Recht bekommen, so konnte er zur Fehde schreiten gemäß den Vorschriften der Goldenen Bulle Karls IV. (nach ordnungsmäßiger Fehdeansage).

Landfriedensbruch nach diesem Landfrieden war somit die unrechtmäßige Fehde und ein Vergehen gegen die in rechtmäßiger Fehde geschützten Personen und Sachen.

Die spätere Regierungszeit Friedrichs bringt noch eine ganze Anzahl von Landfrieden, den Ulmer Abschied von 1466,[3]) den Landfrieden zu Nördlingen 1466.[4]) Treffend bemerkt Eichhorn[5]) zu diesem Landfrieden, daß in ihm die alte Form der Landfrieden mit Austrägaleinrichtung wieder aufgenommen sei. Weiter ist da der Reichsabschied zu Nürnberg (der Türken halber) aus demselben Jahre, dazu ein Gutachten der Kurfürsten aus dem Jahre 1467,[6]) ferner die 5jährige Landfriedenskontition aus dem Jahre 1467.[7]) Der § 7 dieses Landfriedens ist insofern bemerkenswert, als es im Hinblick auf die Goldene Bulle Karls IV. und die Reformation Friedrichs aus dem Jahre 1442 heißt, daß alle und jeglichen Puncten und Artikel, die sie des Friedens halben ein derselben Bullen und Reformation von Wort zu Wort gesetzt seynd, durch diesen **unsern Frieden** aufgehebt noch angethan sein sollen in kein Wise, dann allein in dem Artikel der gülden Bull, der do inhellt von Wider-

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 157.
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 171.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 198 ff.
[4]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 200.
[5]) Eichhorn: a. a. O. III. Teil Seite 111.
[6]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 204.
[7]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 216.
[8]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 225.

sagen und in dem ersten Artikel der Reformation, der da inhellt von Angreiffen und Beschedigungen usw. Dieselben Artickel sollen die oben ob gemeldeten 5 Jahre ruhen, anstehen und nicht gebraucht auf daß zu Vehde, Krieg und Aufruhr Anlaß und Ursachen vermitten, und der Friede stracks gehalten werde. Aber nach Ablauf der 5 Jahre sollen die betr. Artickel wieder in Kraft treten. Wir haben es also nur mit einer zeitweiligen Außerkraftsetzung der bekanntlichen Bestimmungen zu tun. Mit Recht weist Eichhorn[1]) darauf hin, daß dieser Landfriede keine Bestimmungen über Rechtsgang und Vollziehung gibt, falls der Friede von reichsunmittelbaren Personen übertreten wurde. Dagegen bestimmte der folgende Regensburger Landfriede aus dem Jahre 1471,[2]) daß das kaiserliche Kammergericht in allen Sachen gegen die Reichsunmittelbaren Recht sprechen und den Frieden schützen solle.

Der Augsburger Landfriede von 1474[3]) und der Frankfurter Landfriede von 1486[4]) bestimmte ebenso wie der Landfriede von 1471, daß derjenige, welcher eine Fehde beging, den Anspruch verliert, weswegen er zu den Waffen greift. Alle Landfrieden dieser Zeit auch derjenige von 1487[5]) zu Nürnberg verboten die Fehde schlechthin während der Geltungsdauer der Landfrieden. Jegliche Fehde und jede Uebertretung der einzelnen Bestimmungen dieser Landfrieden war Landfriedensbruch. Landfriedensbruch beging auch derjenige, welcher einen Landfriedensbrecher durch Speise und Trank unterstützte oder ihn beherbergte.

Man hätte annehmen sollen, daß die Landfriedensgesetzgebung jener Zeiten, die doch die Fehde unter ganz bestimmten Voraussetzungen gestattet und sie zeitweilig ganz verbot, die Fehden beseitigt oder doch auf ein minimum beschränkt hätte. Dieses war jedoch nicht der Fall. Unzählige Male wurde Fehde erhoben, ohne irgendeinen Versuch zu machen, wegen des Anlasses der Fehde den Gegner vorher vor Gericht zu ziehen, und gar häufig war der Anlaß ein solcher, wegen dessen man einen Gegner gar nicht hätte vor Gericht ziehen können.[6]) Manche Fehdebriefe erwähnen auch einen bestimmten Grund nicht, sondern enthalten die nackten Erklärungen, daß man des andern Feind sein solle. Die unbedeutendste Beleidigung, die geringsten privatrechtlichen Ansprüche waren, wenn sie nicht gewährt oder erfüllt wurden, Grund zur Fehde. So z. B.[7]) schickte ein Herr von Praunstein der Stadt Frankfurt einen Fehdebrief, weil eine Frankfurterin auf einem Balle seinem Vetter einen Tanz versagt und mit einem andern getanzt hatte und die Stadt ihm daher nicht Genugtuung geben wollte. Auch solche, die

---

[1]) Eichhorn: a. a. O. Seite 112.
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 244.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 261.
[4]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 275.
[5]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Seite 281.
[6]) v. Wächter: Faust- und Fehderecht. Seite 255.
[7]) v. Wächter: Faust- und Fehderecht. Seite 57.

zur Fehde nicht berechtigt waren, machten von ihr Gebrauch. Ein Koch von Eppenstein schickte mit seinem Küchenknaben einem Grafen von Solm einen Fehdebrief, hauptsächlich weil der Koch, als er für den Grafen einen Hammel schlachtete, sich selbst ins Bein gestochen hatte und der Graf ihn nicht entschädigen wollte; und ebenso erklärten einmal die Leipziger Schuhknechte den Leipziger Studenten die Fehde.

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, wie wenig die Landfriedensgesetzgebung jener Zeit, obgleich sie doch vielfach sehr harte Strafen androhte, die Fehden beseitigte. Wie im 13. Jahrhundert schreckten die Strafen die Landfriedensbrecher nur wenig, weil diese sehr genau wußten, daß die Obrigkeit kaum die Macht hatte, diese Strafen zu vollstrecken. Da es an einer gerichtlichen Polizei fehlte, war es überaus schwierig, die meisten Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen. Diese Verbrecher, die vielfach dem Ritterstande angehörten und auf Grund der Wehrverfassung der bewaffneten Macht angehörten, stellten sich selten freiwillig den Gerichten. Um diesen beikommen zu können, war das Aufgebot des Landfriedenshauptmanns erforderlich. Dieses Aufgebot mußte aber vielfach vor der starken Burg des Raubritters wieder abziehen. Die beste Arznei gegen das Ueberhandnehmen der Landfriedensbrüche, soweit sie in unerlaubter Fehde bestanden, war letzten Endes das Schießpulver. Das Krachen der Feuerwaffen bedeutete den Untergang der alten Wehrverfassung und den Anbruch eines neuen Zeitalters.[1]) So lagen die Verhältnisse am Ausgange des Mittelalters, als Kaiser Maximilian „Der letzte Ritter“ auf dem Reichstage zu Worms 1495 „den ewigen Landfrieden“ errichtete.

[1]) Zallinger: Der Kampf um den Landfrieden Seite 458.

## II.

## Der Landfriedensbruch nach dem ewigen Landfrieden und den nachfolgenden Reichsgesetzen.

Die große Bedeutung des Reichsabschiedes von Worms aus dem Jahre 1495 besteht darin, daß er jegliche Fehde schlechthin für immer verbot. Im § 1 dieses Reichslandfriedens wird verordnet: Also das von Zeyt dieser Verkündung niemands von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belegern, auch darzu durch sich selbs oder jemands annders von seynen wegen nicht dienen, noch auch eynich Schloß, Stett, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff oder Weyler absteygen, oder on des anderen Willen mit gewaltiger That freventlich einnemen oder geverlich mit Brandt oder in ander Weg dermaßen beschedigen sölle; Auch niemand sollichem Tätern Rat, Hilff oder in kein ander Weyße, Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder gewerlich nit herbergen, behausen, ätzen oder trenncken, enthalten oder gedulden, sunder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll sollichs suchen und thun, an den Enden und Gerichten, da die Sach hiervor oder jetz in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Außtrag vertädinget sein, oder künfftiglich würden oder ordentlich hingehören.

Im § 2 heißt es: Und darauf haben Wir all offen Vehde und Verwarung durch das gantz Reych aufgehebt und abgetan, heben die auch hiemit auf und tun die ab von Römischer küniklicher Macht vollkommenheyt, in und mit Krafft dieß Brieffs.[1])

Als Strafe nennt dieser Landfriede „zusamt andern Penen unnser und des heiligen Reychs Acht".[2])

Indessen beseitigte der ewige Landfrieden die Fehden nur dem Gesetze nach, tatsächlich blieb das Fehdewesen noch weiter in Blüte. Dieses ist auch der Grund, daß in einer Reihe späterer Reichsgesetze das Fehdeverbot wieder neu verkündet wurde. Der Reichsabschied zu Freiburg 1498,[3]) der Reichsabschied zu Augsburg 1500,[4]) der Trier Kölner Reichsabschied von 1512,[5]) der Wormser Landfriede von 1521,[6]) der Nürnberger Landfriede von 1522,[7]) und der Speierer Reichsabschied von 1529[8]) verbieten ebenso wie der ewige Landfriede jegliche Fehde. Sie ergänzen diesen und geben gleichzeitig Bestimmungen für den Vollzug des Landfriedens.

Besonders bemerkenswert ist der Standpunkt der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. aus dem Jahre 1532 hinsichtlich der

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. Teil Seite 4.
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. § 3 II. Teil S.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. Teil Seite 38.
[4]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. Teil Seite 65 ff.
[5]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. Teil Seite 136 ff.
[6]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. Teil Seite 194 ff.
[7]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. Teil Seite 229 ff.
[8]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. Teil Seite 295 ff.

Fehde. Im Artikel 129[3]) heißt es: Welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerd vom Leben zum Tod. Diese Fassung gibt der Annahme Raum, daß die Fehde wie nach dem ewigen Landfrieden nicht mehr schlechthin verboten sei, sondern nur die wider Recht und Billigkeit mutwillig begonnene Fehde. Dieses war gegenüber dem ewigen Landfrieden zweifellos ein Rückschritt. Die peinliche Gerichtsordnung unterschied auch zwischen der böslichen Befehdung und dem Aufruhr.[1]) Auch dem Landzwange gab diese Gerichtsordnung im § 128 eine eigene Strafsatzung. Nach dem Aufbau der Carolina, die die verschiedensten Verbrechen behandelt und mit bestimmter Strafe bedroht, muß man annehmen, daß Landfriedensbruch speziell eben nur die bösliche Befehdung ist, daß aber all die vielen andern Verbrechen, die früher auch als Landfriedensbrüche angesehen wurden, es nicht mehr sind, sondern Verbrechen eigener Art, da sie als Landfriedensbrüche nicht mehr bezeichnet werden. Die bösliche Befehdung ist aber als Landfriedensbruch ohne weiteres anzusprechen, weil ja der Landfriede in erster Linie durch die Fehde bezw. durch die unrechtmäßige Fehde gebrochen wurde.

Der bedeutsame Landfriede Karls V. zu Augsburg aus dem Jahre 1548 wollte jedoch die Fehde in keiner Weise gestatten. In diesem Landfrieden[2]) heißt es: Daß von Zeit dieser Verkündigung niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, fahen, überziehen, belägern noch einige **verbottene Conspiration oder Bündnis wider den andern aufrichten, oder machen.** Daß auch keiner den andern seiner Posseßion, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörffer, Kirchen, Klöster, Claußen, Zinß, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Obrigkeiten, Geistlicher und Weltlicher, Zöll, Wasser, Weyde, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand, und gewaltiger That, freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen oder dieselben ohngemeldter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen, anders dänn wie es jederzeit bey unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen, löblicher Gedächtnuhs und Uns herkommen ist, in Schutz und Schirm annehmen, sondern soll ein jeder den andern, bey dem seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu deß andern Unterthanen, Geistlich und Weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschafften, Graffschafften, Herrschafften, Obrigkeit und Gebiet, frey sicher und unverhindert wandern, ziehen und währen lassen, und den Seinen keineswegs gestatten, dieselben an ihren Ehren und Freyheiten wider

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. Teil Seite 386.
[2]) Artikel 127. Neue Sammlung der Reichsabschiede.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. II Teil Seite 575.

Recht, mit gewaltiger That anzugreiffen, zu vergewältigen, zu beleidigen oder zu beschweren in keiner Weiß.

Weiter folgt die Bestimmung, daß niemand dem, durch den solche friedbrüchige Taten geschehen, nicht unterstützen soll, auch „wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, hausen, erzen, tränken, enthalten, oder gedulden soll.

Dann heißt es ausdrücklich unter 1:[1]) Und darauff haben wir alle offene Vehd und Verwahrung durch das ganze Reich aufgehebt und abgetan: Heben die auch hiermit auf, und thun die ab, von Römisch Kayserlichen Machtvollkommenheit, in Krafft dieses Brieffs.

Wichtig sind in diesem Landfrieden die Bestimmungen über die Strafen. Unter II heißt es dort wörtlich: Wir befehlen auch allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Herren, Ritterschafft und Städten, und allen andern unsern und des Reiches Unterthanen und lieben Getreuen, ernstlich gebietend bei den Pflichten, Eyden und Gehorsam, so sie uns und dem Heiligen Reich gethan haben, und zu thun schuldig sind, und darzu einer Pön nämlich zwey tausend Mark feines Golds halb in unser kayserliche Cammer und dem andern halben Teil dem Beschädigten, unabläßlich zu bezahlen, und dazu bey Verlierung aller und jeglicher Freyheit und Recht, so ihr jeder von uns und dem heiligen Reich hat, daß sie solchen Frieden mit Ernst und treuem Fleiß halten, wie hievo geschrieben steht, handhaben auch ihrem Haupt- und Amptleuten, Befehlhabern und Unterthanen zu thun auf ihr Eyd befehlen, und dieser Vereinigung und Verpflichtung solches Land-Fridens wie obsteht, straks ohne Einred nachkommen, als lieb ihnen und ihr jedem sey, unser und des Reichs schwere Ungnad, auch die vorgemeldete Pön zu vermeyden.

Während unter II. behandelt wird, wie der Landfrieden zu halten gebotten und verpönt ist, wird unter III.[2]) von der Pön der Friedbrecher gesprochen. Es heißt dort: Und ob jemands hohen oder niedern weltlichen Stands, wer der oder die wären, wider der eins oder mehr, so vorgemeldt ist, handeln, oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der That, von Recht, zusammt andern Pönen, in unser und des Heiligen Römischen Reichs Acht gefallen sein.

Das XIII. Kapitel[3]) spricht dann von der Veränderung der Acht in eine Geldpön in folgender Weise: Und nachdem sich auch zu Zeiten mit den Thätern und Friedbrechern die Gelegenheit dermassen zuträgt, daß gegen ihnen die Straf des Friedbruchs ohne gefährliche Weiterung und größern Unrath nicht kann genommen und gebraucht werden, und aber doch recht und billig ist, daß ein jeder, der mißhandelt, der Gebühr nach gestrafft, und dieselbe Straff nach Gestalt und Gelegenheit seiner Verhandlung, und der-

[1]) a. a. O. Seite 576
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. 2 Bd. Seite 578.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. 2 Bd. Seite 579.

selben Umständen gesetzt und gemäßigt werde: So wollen wir uns, oder in unsern Abwesen aus dem Heil. Reich unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König vorbehalten auch unserm Cammergericht heimgestelt und Gewalt gegeben haben, ex officio, oder auf Begehren der Partheyen die bestimmte Pön des Landfriedensbruchs in eine Geld-Pön zu verändern und die Geld-Pön, in unserm Landfrieden bstimmt zu moderieren und zu mäßigen oder aber anstatt derselben, die Pön des gemeinen Rechten, doch in allweg unserm Fisco unabbrüchig, fürzunehmen, wie sie solches jederzeit, vermög unserer und dehs Reichs gemeinen Rechten, für nutz, ehrbar und billich ansehen werden.

Die wörtliche Aufführung der drei genannten Kapitel dieses Landfriedens erschien notwendig, weil ihre Fassung zu Unklarheiten Anlaß gibt. Allgemein neigt man zu der Auffassung, daß die eigentliche Strafe für Landfriedensbruch die Reichs Acht ist und daß im Falle des Kapitels XIII, in eine Geldpön umgewandelt werden kann. Die Strafe in Kapitel II. 2000 Mark feinen Goldes ist nicht als Strafe für den eigentlichen Landfriedensbruch anzusehen. Wäre dies der Fall, so wäre die Fassung des Kapitels III. und XIII. nicht verständlich. Die angedrohte Strafe im Kapitel II wird sich nicht auf den Landfriedensbruch selbst beziehen, sondern sie soll m. E. denjenigen Reichsständen und Landfriedensfunktionären angedroht sein,die ihre Verpflichtungen zur Verfolgung der Landfriedensbrecher nicht nachkommen bezw. den Landfriedensbrecher irgendwie Vorschub leisten. Hinsichtlich der Strafe der Reichsacht stehen namhafte Schriftsteller wie z. B. Feuerbach[1]) auf dem Standpunkt, daß diese Strafe nur für Reichsunmittelbare zutrifft, während die reichsmittelbaren Landesuntertanen mit dem Schwerte bestraft werden sollen gemäß § 129 der Carolina. M. E. ist aber der Wortlaut im Kapitel III so gehalten, daß auch die Reichsmittelbaren darunter fallen. Denn wie anders sollte die Fassung: „Ob jemands hohen oder niedern Stands, wer der oder die wären“ aufzufassen sein. M. E. ist die Strafe für Reichsunmittelbare und Mittelbare die Acht. Für denjenigen aber, welcher jemand wider Recht und Billigkeit geschädigt hat, ist gemäß § 129 der Carolina Todesstrafe mit dem Schwert gegeben. Kapitel 27 des Landfriedens von 1548 sagt zwar, daß alle Freiheit, so wider diesen Landfrieden sind, aufgehoben werden, aber im Artikel 28 wird ausdrücklich betont, daß er andern Rechten nicht Abbruch tun soll. Zwar ist nach dem Landfrieden von 1548 jede Fehde unbedingt verboten, aber die Bestrafung jemandes, der böswillig Fehde erhebt, ist gemäß Artikel 129 der peinlichen Gerichtsordnung — Todesstrafe durch das Schwert — noch zulässig.

Daß Landfriedensbrüche in erster Linie von den Reichsständen und von der Ritterschaft begangen wurden, ist durchaus erklärlich. Denn sie waren leichter in der Lage, zur Fehde zu schreiten, weil

[1]) a. a. O. Seite 564.

sie nur über die nötige Gefolgschaft verfügten. Häufig wurde jedoch auch der Landfriede durch herrenlose, reisige Knechte gebrochen. Welch eine große Gefahr diese Elemente bildeten, geht schon daraus hervor, daß viele Landfrieden über sie Bestimmungen getroffen haben. Auch der Landfriede von 1548 spricht im XXIII. Kapitel von einspännigen Knechten und im Kapitel XXIV. von herrenlosen Knechten, so sich unterstehen, die armen Leute zu beschweren.

Aus diesen Vorschriften geht m. E. einwandfrei hervor, daß auch reichsmittelbare Untertanen Landfriedensbruch begehen konnten.

Im Zusammenhang mit dem Reichsabschied von 1548 ist noch der Reichsabschied zu Augsburg von 1555 zu erwähnen. In den §§ 12—15[1]) wurde der Landfriede und das Fehdeverbot auch auf die Religionsstreitigkeiten ausgedehnt. Von den späteren Reichsabschieden ist hinsichtlich der Bestimmungen über den Landfriedensbruch noch der Reichsabschied zu Regensburg von 1594 bemerkenswert. Gemäß § 41[2]) wird bestimmt, daß diejenigen, die Absagebriefe schreiben, in derselben Weise bestraft werden, wie die Absager selbst. Diese Bestimmung war nach genanntem Reichsabschied notwendig, weil sich in manchen Orten Leute gefunden hatten, die sich zum Schreiben der Fehde- und Absagebriefe gebrauchen ließen.

Ferner ist die im § 69 dieses Reichsabschieds[3]) getroffene Bestimmung von Bedeutung, daß es der Entscheidung des Richters unterliegt, durch wieviel Personen der Landfrieden geschwächt werden kann. Weiter findet sich in diesem Paragraph folgende Satzung: Wenn nur ein einige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworffen, auf freyer Landstraßen einen andern böslich erschiessen, oder dergleichen Mißhandlung thäte, wiewol man in Zweiffel stehen können, ob dieselbige Person durch die ordentliche des Orts, da die That geschehen, oder die unmittelbare Oberkeit zu straffen, welches Orts der Beschädigte seine Klag anbringen möge: So setzen ordnen und wollen Wir doch, daß in diessen Fällen, damit unser Kayserlich Cammergericht mit denselbigen nicht überhäufft, der Beschädigte bey der ordentlichen Oberkeit um Recht ansuchen soll.

Wie stellt sich nun auf Grund der angeführten Bestimmungen des ewigen Landfriedens und der nachfolgenden Reichsgesetze das Verbrechen des Landfriedensbruchs.

Seit Gründung des allgemeinen Landfriedens ist nach Feuerbach[4]) die Befehdung als solche der alleinige Gegenstand der Gesetze wider den Landfriedensbruch. Diesen Standpunkt teilt auch Wächter.[5]) Nach ihm haben der allgemeine Landfrieden und die

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. III. Teil Seite 17.
[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. III. Teil Seite 426.
[3]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. III. Teil Seite 432.
[4]) Feuerbach: a. a. O. § 405, Seite 560.
[5]) v. Wächter: Deutsches Strafrecht, Vorlesungen Leipzig 1881, § W S 47—48, § 123, Seite 373.

nachfolgenden Reichsgesetze das Ziel, die Fehden zu beseitigen. Landfriedensbruch ist nach diesen Gesetzen nur die Befehdung. Alle Verbrechen, die nach den früheren Landfriedensgesetzen Landfriedensbruch waren, sind es jetzt nicht mehr. Wächter[1]) schließt dieses aus der Carolina; diese handele von allen Verbrechen, die nach mittelalterlichem Recht Landfriedensbrüche gewesen wären, gebe ihnen aber mit Recht diesen Namen nicht mehr, der Name Friedensbruch für schwere Verbrechen verschwinde nach und nach ganz, Friedbrecher sei von nun an nur, wer wirklich Krieg erhebe. Nach Wilda[2]) ist auf Grund der Reichsgesetze Landfriedensbruch nicht nur die eigentliche Befehdung, sondern es genügt schon das unrechtmäßige Verhalten der Reichsstände gegen einander, wodurch möglicherweise der Friede im Reiche gestört werden könne, sodaß hierzu keineswegs Gewalt erforderlich sei. Wilda folgert dieses m. E. mit Recht aus dem Reichsabschied von 1548, in dem es u. a. untersagt ist, verbotene Konspirationen oder Bündnisse wider den andern aufzurichten oder zu machen. Diese Auffassung Wildas tritt auch Heilborn[3]) bei. Er hält aber die Auffassung Wildas, daß jede Gewalttat, durch die der Friede im Reich gestört werde, Landfriedensbruch sei, für zu weitgehend. Heilborn meint, ein auf des Reiches Straße begangener Mord oder Raub gehöre nicht ohne weiteres hierher. Heilborn vertritt den Standpunkt, daß Landfriedensbruch nach den genannten Reichsgesetzen außer der Fehde nur das oben angedeutete feindselige Verhalten — Konspiration oder Bündnis — sei. Zur Begründung seiner Ansicht führt Heilborn an, daß die älteren Reichsgesetze besonders die Landfrieden von 1495 und 1548 allein die Fehden behandelten und alle aufgezählten Handlungen zu ihnen gehörten und nur um dieser Zugehörigkeit willen namhaft gmacht seien. Heilborn ist darin beizupflichten, daß die genannten Reichsgesetze hauptsächlich von den Fehden handeln. Richtig ist auch, daß wie Wächter mit Rückschluss auf die Carolina betont, im 16. Jahrhundert diejenigen schweren Verbrechen, die im früheren Mittelalter Landfriedensbrüche waren, nicht als Landfriedensbrüche angesehen wurden, sondern als einzelne Sonderverbrechen bereits Verbrechen bestimmter Art mit verschiedener Bezeichnung geworden waren. Die Ansicht Heilborns, daß Fehde und feindseliges Verhalten Landfriedensbruch auf Grund der damaligen Reichsgesetze sei, ist insofern bestimmt richtig, als diese beiden Handlungen Landfriedensbrüche sind, wie aus dem Wortlaut der Reichsgesetze hervorgeht. Es fragt sich nur, ob die Reichsgesetzgebung den Landfriedensbruch auf diese beiden Tatbestände beschränken will. Wenn ich mit Heilborn auch der weitgehenden Auffassung Wildas, daß jede den Frieden im Reiche störende Gewalttat Landfriedensbruch darstellt, nicht zu folgen vermag, so

[1]) v. Wächter: Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. XII. Seite 37.
[2]) Wilda: a a. O. Bd. VI. Seite 261.
[3]) Heilborn: Die geschichtliche Entwicklung des Verbrechens des Landfriedensbruches. Seite 28.

möchte ich doch nicht annehmen, daß nur die Fehde und feindseliges Verhalten Landfriedensbruch war. Nach dem Wortlaut der in Frage kommenden Reichsgesetze an sich zwar wohl, aber m. E. haben die Reichsgesetze der damaligen Zeit in keiner Weise den Begriff des Verbrechens des Landfriedensbruchs festgelegt oder auch nur festlegen wollen. Lediglich um das immer noch nicht ganz beseitigte Fehdewesen auszurotten, sind die in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen immer wieder aufs neue getroffen. Daß aber außer Fehde und feindseligem Verhalten auch noch bestimmte Rottenverbrechen als Landfriedensbrüche angesehen und geahndet wurden, möchte ich doch annehmen.

Da die Reichsgesetzgebung jener Zeit keine bestimmte Begriffsbestimmung des Verbrechens des Landfriedensbruchs gegeben hat, ist die Auffassung über den Landfriedensbruch so sehr verschieden und umstritten. Zutreffend bemerkt m. E. Heffter,[1]) die Reichsgesetze hätten diesen Begriff nirgends bestimmt, sie zählten vielmehr eine Menge Erscheinungen und Richtungen des Friedbruchs auf, als: Befehdung, Belagerung, Beraubung, Gefangennehmung, verbotene Bündnisse, Besitzentsetzung, Entfremdung oder Rebellierung der Untertanen gegen die Obrigkeit, Störung des freien Verkehrs und dergleichen (Landfrieden von 1548 siehe oben). Erst durch die Praxis wurde die Form des Verbrechens als das eigentlich wesentliche im Begriff desselben auf Grund einiger Äeußerungen der Gesetze näher festgesetzt, wodurch freilich wohl manches, was nach dem Landfrieden selbst für Landfriedensbruch erklärt wurde, davon ausgeschlossen war.

Die gemeinrechtliche Doktrin hat sich dann bemüht, den Begriff des Verbrechens des Landfriedens festzulegen.

[1]) Heffter: a. a. O. § 345, Seite 278.

# III.

## Der Landfriedensbruch in der gemeinrechtlichen Lehre.

Wenn wir im Folgenden versuchen werden, die gemeinrechtliche Begriffsbestimmung des Landfriedensbruchs zu prüfen, so werden wir zu dem Ergebnis gelangen, daß auch die gemeinrechtliche Theorie über den Landfriedensbruch bei den verschiedenen Kriminalisten durchaus keine einheitliche war, und daß sie vielfach dem Landfriedensbruch Begriffsmerkmale gab, für die nach dem ewigen Landfrieden und nach den nachfolgenden Reichsgesetzen keine Unterlagen vorhanden waren. Die älteste gemeinrechtliche Definition des Landfriedensbruchs finden wir wohl bei Gail[1]) in seiner Schrift „de pace publica". Er stellt drei Erfordernisse für den Landfriedensbruch auf: vis publica et quidem maior quam cui resisti possit; vis armata quae fit coactis et coadonatis hominibus, dolus malus, verus präpositus, et prämeditate offendendi voluntas. Zur Zeit Gaills (1548) war das Fehdewesen bereits erheblich in Abnahme begriffen, aber durchaus noch nicht völlig beseitigt. Gaill wird deshalb unter Landfriedensbruch in erster Linie die Befehdung verstanden haben. Mit Heilborn muß man aber sagen, daß die Begriffsbestimmungen des Landfriedensbruchs so allgemein gehalten sind, daß darunter nicht nur die Fehden, sondern auch andere Rottenverbrechen fallen.

Aehnlich beurteilt Carpzow[2]) den Landfriedensbruch. Er fordert 1. vis publica armata, 2. vis major quae collektis et coadunatis ad nocendum hominibus fit, 3. dolus malus. Da inzwischen durch § 69 des Reichsabschiedes von 1594 die Zahl der Teilnehmer, welche zur Begehrung des Landfriedensbruchs notwendig waren, dem ritterlichen Ermessen anheimgestellt wird, macht sich Carpzow diese Auffassung zu eigen.

Eine ähnliche Begriffsbestimmung des Landfriedensbruchs gibt Böhmer.[3]) Er verlangt 1. dolus, 2. vis armata, 3. vis publica eaque non modo destinata sed actualis ad seditionis et tumultus qualificata. Böhmer vertritt den Standpunkt, Landfriedensbruch könne nicht gegen eine Person verübt werden. Er behauptet, wenn ein einzelner von einer Räuberschar angegriffen oder getötet würde, so liege Raub oder Mord aber kein Landfriedensbruch vor. Henke,[4]) der im übrigen den Standpunkt vertritt, daß auch die Gewalttätigkeiten gegen eine Person zum Landfriedensbruch genügten, stimmt hierin mit Böhmer überein, bemerkt aber, daß der Räuber den zu beraubenden überfallen und sich im Besitz des Geraubten gegen die öffentliche Gewalt zu verteidigen beabsichtige, dahin gegen aber der Landfriedens-

[1]) Gaill: a. a. O. § 1—3.
[2]) Carpzow: a. a. O. §§ 14 ff.
[3]) Böhmer: a. a. O. Seite 539.
[4]) Henke: a. a. O. Seite 269.

bruch eine offene Gewalt voraussetze. Richtig ist m.E. die Auffassung Roßhirts,[1]) der die Frage, auf wie viele die Gewalttätigkeit berechnet sein müsse, davon abhängig macht, ob dieses Verbrechen auf einem gewissen territorio den Rechtszustand gefährdet und also die Ruhe und Ordnung unterbricht. Die Auffassung Quistorps,[2]) die dahin geht, daß auch die größten Gewalttätigkeiten, die einzelnen Personen widerfahren, zu einem Landfriedensbruch nicht hinreichen, da diese allemal solche Gewalttätigkeiten voraussetzen, die einen ganzen Staat oder wenigstens einer ganzen Gemeinde angetan werden, vermag ich nicht zu teilen. Quistorp[3]) hat im übrigen für den Landfriedensbruch folgende Definition gegeben: Der Landfriedensbruch besteht in Deutschland in einer öffentlichen Gewalt, die man mit gewaffneter Hand frevellich vorsätzlich mit zusammengebrachten Leuten solchen antut, über die man keine erweislichen Rechte hat. Quistorp fordert also schon eine Beteiligung mehrerer. Weiter verlangt[4]) er zum Landfriedensbruch den Vorsatz, die im deutschen Reich durch den Landfrieden und andere Reichsgesetze festgestellte Sicherheit zu stören. Diese genaue begriffliche Festlegung des Vorsatzes bei Quistorp ist deshalb sehr beachtenswert, weil viele gemeinrechtliche Schriftsteller keine nähere Bestimmung des dolus geben, andere aber den Vorsatz auf die Verübung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beschränken.

Es würde nicht angebracht sein, die Begriffsbestimmungen sämtlicher gemeinrechtlicher Strafrechtslehre über den Landfriedensbruch aufzuführen. Einige Beispiele mögen genügen, um darzutun, daß in mancher Hinsicht weitgehende Uebereinstimmung herrschte. Henke[5]) fordert für dieses Verbrechen folgendes: Wirkliche Gewalttätigkeiten an Personen oder Sachen, einerlei ob sie gegen ein ganzes Land oder gegen eine Gemeinheit oder gegen einen einzelnen gerichtet sind. Die Gewalt muß von einer absichtlich versammelten Menge verübt sein. Nach Heffter[6])gehört zum vollendeten Landfriedensbruch: 1. öffentliches hiermit die Ruhe störendes Verfahren gegen einen andern, es sei nun auf dessen Person oder auf Sachen und Rechte desselben abgesehen; 2. die Vereinigung von mehreren zur Vollführung der gewaltsamen ruhestörenden Handlung hinreichende Anzahl mit hinzukommender Bewaffnung; 3. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder überlegter Entschluß, so und mit diesen Mitteln zu handeln. Berner[7]) faßt den Begriff des Verbrechens so: Landfriedensbruch ist Störung des Rechtsfriedens im Reiche durch eine von mehreren Bewaffneten verübte Gewalttat, sofern diese Gewalttat nicht gegen die Obrigkeit oder gegen das

[1]) Roßhirt: a. a. O. § 127, Seite 259.
[2]) Quistorp: a. a. O. Seite 324, 325.
[3]) Quistorp: a. a O. Seite 320.
[4]) Quistorp: a. a. O. Seite 322.
[5]) Henke: a. a O. Seite 269. 270. III. Teil.
[6]) Heffter: a. a. O. Seite 278.
[7]) Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1857. Seite 410.

Staatsganze gerichtet ist. Nach Bauer[1]) besteht der Landfriedensbruch in vorsätzlicher jedoch ohne hochverräterische Absicht geschehener Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutschland mittels Verübung von Gewalttätigkeit durch hierzu absichtlich vereinigte bewaffnete Mannschaft. Temme[2]) gibt den Begriff des Landfriedensbruchs folgendermaßen: Vorsätzliche Verletzung des Rechtsfriedens in einem Lande durch öffentliche Gewalttätigkeit mehrerer zu dem Zwecke vereinigter, bewaffneter Personen. Feuerbach[3]) stellt den Landfriedensbruch als eine vorsätzliche Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutschland durch eine mittels absichtlich hierzu vereinigter bewaffneter Mannschaft verübte Gewalttat dar. Wilda,[4]) dessen Definition des Landfriedensbruchs auf Grund der Reichsgesetze wir oben bereits mitgeteilt haben, zählt auf Grund der gemeinrechtlichen Praxis folgende Erfordernisse des Landfriedensbruchs auf: 1. Eine Vereinigung mehrerer bewaffneter Personen zur Verübung von Gewalttätigkeiten, 2. die Vereinigung muß geschehen sein, in der Absicht, um Gewalttätigkeiten zu verüben, 3. das Verbrechen ist vollendet, wenn wirkliche Gewalttätigkeiten verübt sind, wobei es auf die Art der Gewalttätigkeiten nicht ankommt. Als unmittelbares Objekt des Landfriedensbruchs bezeichnet Wilda im allgemeinen jede physische und moralische Person, nicht den Staat, wobei er bemerkt, daß der Gesichtspunkt bei Aufstellung des Landfriedensbruchs indessen nicht sowohl die durch ein gewaltsames Unternehmen gefährdete oder verletzte Sicherheit des Einzelnen als die Störung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, die Gefahr für dieselbe, da Gewalt der Art anderweitige Gewalttätigkeiten hervorzurufen pflege. Wilda gibt somit nach vorstehenden auf Grund der gemeinrechtlichen Praxis eine Begriffsbestimmung, die von der auf Grund der Reichsgesetze von ihm festgelegten Begriffsbestimmungen abweicht. Wenn nun auch die gemeinrechtliche Lehre keine in allen Merkmalen übereinstimmende Begriffsbestimmung des Landfriedensbruchs gibt, so muß doch hervorgehoben werden, daß in weitgehendem Maße Uebereinstimmung über die Erfordernisse des Landfriedensbruchs herrscht. Alle gemeinrechtlichen Strafrechtslehren stimmen darin überein, daß zum Landfriedensbruch gehört, daß mehrere vereinigte bewaffnete Personen Gewalttätigkeit öffentlich verüben und daß dadurch der Rechtsfriede im Reiche bezw. auf einem best. Gebiet die Ruhe und Sicherheit gestört wird. Uebereinstimmung herrscht auch darüber, daß die Teilnehmer am Landfriedensbruch vorsätzlich handeln müssen. Es gehen jedoch die Meinungen insofern auseinander, als teils angenommen wird, daß der dolus — wie z. B. Quistorp — auf die Störung des Rechtsfriedens gerichtet sein muß, während teils der Standpunkt vertreten wird, daß der dolus auf die Verübung der Ge-

---

[1]) Bauer: a. a. O. § 287, Seite 418.
[2]) Temme: a. a. O. Seite 333.
[3]) Feuerbach: a. a. O. Seite 561.
[4]) Wilda: a. a. O. Seite 264 ff.

walttätigkeiten gerichtet sein müsse. Uebereinstimmung herrscht auch darüber, daß die Gewalttätigkeit nicht gegen den Staat als solchen und gegen die Obrigkeit gerichtet sein darf. Der Unterschied zwischen Landfriedensbruch und Aufruhr war den Schriftstellern allgemein bekannt. Auch war man darüber einig, daß es unerheblich sei, welcher Zweck mit dem Landfriedensbruch beabsichtigt wurde oder welchem Beweggrunde der Landfriedensbruch entsprungen war. Zutreffend bemerkt Henke:[1]) Gleichgültig ist, ob Racheübung der Zweck des Verbrechens ist oder die Verfolgung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechts, ob Gewinnsucht oder politischer oder kirchlicher Parteihaß das Motiv ist.

Indessen waren die Anschauungen über den Landfriedensbruch durchaus nicht überall einheitlich. So stehen Feuerbach und Wächter auf dem Standpunkt, daß der Landfriedensbruch nur die eigentlichen Befehdungen umfaßte. Da aber die Fehden zu Feuerbachs Zeiten längst aufgehört hatten, so kam dieses darauf hinaus, daß der Landfriedensbruch nur noch ein theoretischer historischer Begriff war und die Rottenverbrechen, die die Tatbestandsmerkmale des gemeinrechtlichen Landfriedensbruchs aufwiesen, keinen Landfriedensbruch darstellten, sondern als Verbrechen der Gewalttätigkeiten (crimen vis) behandelt werden sollten. Einige Schriftsteller u. a. Wächter[2]) vertraten auch die Ansicht, daß mit dem Aufhören des hl. römischen Reiches deutscher Nation der Landfriedensbruch, da er doch der Sicherheit des Reiches dienen sollte, nicht mehr möglich sei. Daß auch nach Aufhören des alten deutschen Reiches m. E. noch Landfriedensbruch vorkommen konnte, ergibt sich aus unserer Auffassung, daß der Landfriedensbruch sich nicht auf die Fehde bezw. unrechtmäßige Fehde beschränkte, sondern, daß dieser Landfriedensbruchsbegriff in späterer Zeit lediglich dem Zwecke diente, Rottenverbrechen zu ahnden, deren Tatbestand unter keinen andern Verbrechensbegriff fiel. Wenn in früherer Zeit zum Landfriedensbruch gehörte, daß durch ihn in Deutschland die Sicherheit gestört würde, so genügte es in späterer Zeit nach Aufhören des Reiches, daß die Ruhe und Ordnung auf einem bestimmten Gebiete gestört wurde. Es ist deshalb m. E. auch richtig, daß die Mehrzahl der Kriminalisten an die Stelle des Reiches nach Aufhören desselben die einzelnen Staaten setzten. Weiter gingen die Meinungen darüber auseinander, ob der Landfriedensbruch nur gegen die Mitglieder anderer Gemeinden, nicht aber gegen Angehörige der eigenen Gemeinde des Fridensstörers begangen werden könne, welch letzteren Standpunkt eine Minderheit der Schriftsteller u. a. Feuerbach[3]) annimmt. Dieser steht nämlich auf dem Standpunkt, daß an Personen derselben Gemeinde und auf dem Gebiete derselben nicht Landfridensbruch, sondern nur crimen vis begangen werden könnte.

[1]) Henke: a. a. O. Seite 272.
[2]) v. Wächter: Lehrbuch des römisch deutschen Strafrechts Bd. II Stuttgart 1826 § 142, Seite 43.
[3]) Feuerbach: a a. O. Seite 562.

Die Mehrzahl der Schriftsteller teilt jedoch den Standpunkt Feuerbachs nicht. Zutreffend weist m. E. Henke[1]) darauf hin, wie oft im Mittelalter die im politischen zerrissenen Bürger ein und derselben Stadt gewaffnet einander gegenüber ständen und Gewalttätigkeiten jeder Art gegen einander verübten. Einigkeit herrscht unter sämtlichen Schriftstellern darüber, daß derzeit der Landfriedenflbruch nicht etwa nur von Reichsunmittelbaren begangen werden könne, sondern daß die ganze Landfriedensgesetzgebung auch auf reichsmittelbare Personen Anwendung finde. Henke ist auch darin beizupflichten, wenn er ausführt: Wollten auch die Reichsgesetze vorzüglich der gegenseitigen Befehdung der Reichsunmittelbaren Schranken setzen, so erstreckt sich der Zweck dieser Gesetze, wie aus ihrem Wortlaut hervorgeht, weiter und es ist durchaus kein in der Natur der Sache liegender Grund vorhanden, bloße Privatpersonen von den möglichen Subjekten des Verbrechens auszuschließen. Denn, wenn diesem letzteren die Zusammenbringung einer bewaffneten Mannschaft auch ungleich schwerer fällt als jenen mächtigen Reichsunmittelbaren, so ist an einer Möglichkeit, daß Privatpersonen bewaffnete Haufen zusammenbringen, nicht zu zweifeln.

[1]) Henke: a. a. O. Seite 271 ff.

## IV.

## Das Verbrechen des Landfriedensbruchs in der Partikulargesetzgebung der deutschen Länder.

Die nicht einheitliche Auffassung über den gemeinrechtlichen Landfriedensbruch findet ihren Niederschlag in der Partikulargesetzgebung der einzelnen deutschen Länder. Die Strafgesetzbücher der deutschen Staaten behandeln den Landfriedensbruch auch durchaus nicht gleichartig; manche dieser Strafgesetzbücher kennen den Landfriedensbruch garnicht mehr als besonderes Verbrechen, sie folgen damit wohl auch der Auffassung Feuerbachs, daß nach dem Aufhören der Fehden es praktisch keinen Landfriedensbruch mehr gebe. Bayern hat den Begriff des Landfriedensbruchs beibehalten. Im bayrischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 heißt es im Artikel 332: Wenn 10 oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines dritten vereinigt, in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gebäude und Besitzungen gewalttätig einfallen, dieses geschehe aus Rache oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch. Gemäß Artikel 335 dieses Gesetzes wird eine Gewalttätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge ohne Anfall oder Einfall in liegende Gebäude oder Wohnungen unmittelbar von Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruchs verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe als der Landfriedensbruch auf sich hat, als Landfriedensbruch bestraft.

Der Artikel 154 des bayrischen Gesetzes vom 10. November 1861 faßt den Landfriedensbruch folgendermaßen: Wenn eine Menschenmenge sich zusamenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigentum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluss kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Beteiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens bestraft werden.

Auch Sachsen kennt den Begriff des Landfriedensbruchs. Nach dem sächsischen Strafgesetzbuch vom 30. März 1838 Artikel 118 liegt Landfriedensbruch vor, wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben. Das sächsische Gesetz vom 13. August 1855 bestimmt im Artikel 148: Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigentum auszuüben oder Jemanden durch erregte Besorgnis von solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor.

Ebenso finden wir im Bremer Entwurf des Jahres 1868 einen Landfriedensbruchsbegriff. § 214 dieses Strafgesetzentwurfs besagt: Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und entweder mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen widerrechtlich verüben oder in solcher Absicht in fremde Gebäude, Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen unbefriedigten Bezirke widerrechtlich eindringen, so werden dieselben wegen Landfriedensbruchs gemäß §§ 215 und 216 bestraft.

Das württembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 bezeichnet im Artikel 189 als Landfriedensbruch, wenn in fremde Wohnungen, oder andere liegende Gebäude wenigstens drei hierzu vereinigte Personen widerrechtlich eingefallen sind.

Auffallend ist, daß diese Strafgesetzbücher als Tatbestand für den Landfriedensbruch zum Teil nicht die Merkmale enthalten, welche wir nach geltendem Recht als Landfriedensbruch, sondern als qualifizierten Hausfriedensbruch im Sinne des § 124 R.St.G.B. ansehen. Weiter ist zu beobachten, daß nach der gemeinrechtlichen Lehre allgemein als notwendig vorausgesetzte Tatbestandsmerkmale der Bewaffnung fehlt.

Mehreren deutschen Ländern ist in ihren Strafgesetzbüchern der Begriff des Landfriedensbruch unbekannt. So z. B. Hessen, Nassau und Baden. Auch das allgemeine preußische Landrecht kennt den Begriff des Landfriedensbruchs nicht. Nach A. L. R. II Titel 10 § 1495 werden Landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staates oder gar das Publikum überhaupt in Schaden oder Gefahr setzen, bestraft. Hier fehlt jedoch das Tatbestandsmerkmal, das die Gewalttätigkeiten von einer vereinigten Menge begangen werden müssen. Aus diesem Grunde kann man diese Gesetzesvorschrift nicht ohne weiteres als eine solche gegen den Landfriedensbruch betrachten. Die Entwürfe zu einem preußischen Strafgesetzbuch haben den Landfriedensbruch nur zum Teil aufgenommen. Bei den Entwürfen von 1833 fehlt dieses Delikt, in dem Entwurf vom Jahre 1843 war es zunächst aufgenomen, dann aber wieder gestrichen. Die Entwürfe aus dem Jahre 1833, 1836, 1845 und 1847 hingegen enthalten den Landfriedensbruch als besonderes Verbrechen. Der Entwurf aus dem Jahre 1850 ebenso wie das preußische Strafgesetzbuch von 1851 faßt den Landfriedensbruch als besonders schweren Fall der Vermögensschädigung auf. Der § 284 dieses Strafgesetzbuches lautet: Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines andern plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft.

Mehrere deutsche Strafgesetzbücher, die den Begriff des Landfriedensbruchs nicht namentlich aufgenommen haben, kennen dagegen ein Verbrechen der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Gewalttätigkeiten. Nach § 102 des braunschweigischen Strafgesetzbuches vom 10. Juli 1840 wird öffentliche Gewalt begangen, wenn

mehrere sich zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu verüben. Weiter liegt nach dem hannoverschen Strafgesetzbuch von 1840 ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit vor, wenn durch Verübung rechtwidriger Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Eigentum die öffentliche Sicherheit gestört wird. Auch das Hamburger Strafgesetzbuch vom 30. April 1869 bestraft als öffentliche Gewalttätigkeit, wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammenrotten, um Gewalt an Personen oder Sachen zu verüben.

Die angeführten Gesetzesbestimmungen mögen genügen, um darzutun, wie wenig einheitlich die Partikulargesetzgebung das Verbrechen des Landfriedensbruchs auffaßt. Während das preußische Strafgesetzbuch von 1851 den Landfriedensbruch als besonders schweren Fall der Vermögensbeschädigung betrachtet, sieht die Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher den Landfriedensbruch als Verletzung öffentlicher Interessen an, und zwar erscheint der Landfriedensbruch als Delikt wider die öffentlicheOrdnung,wider den Frieden bezw. den öffentlichen Frieden, wider die öffentliche Sicherheit und gegen die öffentliche Ruhe.

Bemerkenswert ist noch folgende Tatsache. Während eine große Anzahl der deutschen Strafgesetzbücher den Standpunkt unseres heutgeltenden Reichsstrafgesetzbuches teilen, daß Landfriedensbruch nur vorliegt, wenn wirklich Gewalttätigkeiten verübt sind, bestrafen andere deutsche Strafgesetzbücher dann schon wegen Landfriedensbruch, wenn die öffentliche Zusammenrottung erfolgte, um Gewalt zu verüben, ohne das Gewalttätigkeiten begangen sein mußten.

Der Landfriedensbruch setzt eine Menschenmenge bezw. eine Mehrheit von Personen voraus. Wieviel Menschen aber eine Mehrheit von Personen oder eine Menschenmenge umfassen muß, darüber machen die Mehrheit der Strafgesetzbücher keine zahlenmäßigen Angaben; nur Bayern und Württemberg verlangen mindestens 10 bezw. 3 Personen.

Die Bestrafung wegen Landfriedensbruchs ist in den einzelnen Strafgesetzbüchern durchaus keine einheitliche. Regelmäßig werden aber Anstifter, Anführer oder Rädelsführer härter bestraft als die gewöhnlichen Teilnehmer. Durchweg ist Gefängnisstrafe vorgesehen. Der bereits oben genannte § 284 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. Mai 1851 droht sogar eine Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren an.

Da die Stellung der einzelnen deutschen Länder zu dem Landfriedensbruch durchaus keine einheitliche war, stand man bei der Schaffung des heutigen Reichsstrafgesetzbuches hinsichtlich des Landfriedensbruchs vor einer nicht leichten Aufgabe.

# V.

## Der Landfriedensbruch im geltenden deutschen Recht.

Der erste Entwurf (Juli 1869) zum Str. G. B. des norddeutschen Bundes lehnte sich eng an das preußische Gesetz von 1851 an, welcher den Landfriedensbruch als schwere Vermögensbeschädigung auffaßte. In dem Entwurf erhielt der § 284 folgende Fassung: Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und Sachen eines andern plündert, vernichtet oder zerstört, so wird jeder der Beteiligten mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, zugleich kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Indessen stellte man sich beim 2. Entwurf (31. Dezember 1869) und beim 3. Entwurf auf einen ganz anderen Standpunkt. In den noch heute geltenden § 125 des Reichsstrafgesetzbuches wird nicht so sehr eine Vermögensbeschädigung als vielmehr das Interesse an der öffentlichen Ordnung in den Vordergrund gerückt.

Der § 125 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monate ein.

Das dem Landfriedensbruch verwandte Delikt des Aufruhrs, welches im Mittelalter auch unter den Landfriedensbruch fiel, welches aber von gemeinrechtlichen Strafrechtslehren schon durchweg als ein vom Landfriedensbruch verschiedenes Verbrechen aufgefaßt wurde, erhielt im Reichsstrafgesetzbuch im § 115 folgende Fassung: Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine in dem § 113 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und § 114 (Beamtennötigung) bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine in dem § 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Vergleichen wir den Landfriedensbruch und den Aufruhr nach dem Reichsstrafgesetzbuch mit einander, so erkennen wir gleich die gemeinsamen Tatbestandsmerkmale. Nur an die Stelle der Beamten- und Behördennötigung und Widerstand gegen die Staatsge-

walt beim Aufruhr treten die Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beim Landfriedensbruch.

Bei der Betrachtung des Rottenverbrechens des Landfriedensbruchs nach dem Reichsstrafgesetzbuch werden wir bald erkennen, daß auch die Fassung des § 125 des Reichsstrafgesetzbuches noch keineswegs alle Streitfragen des Landfriedensbruchs beseitigt. Im Gegensatz zu der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis fordert ebenso wie die Partikulargesetzgebung das geltende Recht nicht mehr das Tatbestandsmerkmal der Bewaffnung für den Landfriedensbruch. Weiter bringt das Reichsstrafgesetzbuch dahingehend eine bestimmte Erklärung, daß im Gegensatz zu der Reichsgesetzgebung des Mittelalters und zu der Anschauung mancher gemeinrechtlicher Kriminalisten Landfriedensbruch nur dann vorliegt, wenn Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen worden sind. Es genügt also nicht etwa, daß Gewalttätigkeiten angedroht sind. Sehr kurz und treffend aber zugleich erschöpfend bezeichnet Hippel[1]) als Erfordernis des Landfriedensbruchs folgendes: 1. Oeffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge, 2. diese Menge muß mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen haben, 3. unter diesen Umständen trifft die Strafe jeden Teilnehmer an der Zusammenrottung, (d. h. auch der Teilnehmer an der Zusammenrottung, der keine Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat, ist Landfriedensbrecher nach § 125 Strafgesetzbuch), 4. erhöhte Strafe erleiden die im § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Landfriedensbruchs gehen aber die Meinungen unserer Strafrechtslehrer und die Rechtsprechung auseinander. Dieses ist bei der Fassung des Reichsstrafgesetzes durchaus erklärlich und verständlich. Liszt[2]) und Merkel[3]) sehen in dem Landfriedensbruch die vorsätzliche Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden, während nach Berner,[4]) Allfeld[5]) den Landfriedensbruch in der von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen begangenen Gewalttätigkeiten erblicken. Die ersteren legen also den Schwerpunkt auf die Zusammenrottung, während die letzteren diesen auf die verübte Gewalttätigkeit legen. Der Gesetzesparagraph läßt beide Begriffsbestimmungen zu. Indessen möchte ich der zweiten Begriffsbestimmung wegen der kurzen, aber alle Tatbestandsmerkmale des Verbrechens enthaltenden Fassung den Vorzug geben.

Gehen wir nun auf die Tatbestandsmerkmale des Landfriedensbruchs gemäß § 125 des Reichsstrafgesetzbuches näher ein.

---

[1]) Hippel: a. a. O. Bd. II Seite 6.
[2]) Liszt: a. a. O. 25. Auflage. Seite 801.
[3]) Merkel a. a. O Seite 392.
[4]) Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts Leipzig 1898. Seite 400.
[5]) Allfeld: a. a. O. Seite 497 ff.

Unter der Menschenmenge des § 125 des Reichsstrafgesetzbuches versteht das Reichsgericht[6]) eine Anzahl von Menschen über 2 hinaus, welche in concreto zur Gefährdung des öffentlichen Friedens hinreichen. Wann eine Menschenmenge als vorhanden anzusehen ist, hängt also im wesentlichen von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab. Die Auffassung wird im Schrifttum durchaus nicht allgemein geteilt. Manche verlangen mindestens so viele Personen, daß die Zahl nicht auf den ersten Blick festgestellt werden kann. Hippel vertritt den Standpunkt, daß die Formulierung des Reichsgerichts zu wenig bestimmt sei und daß sie dem subjektiven Ermessen zu weiten Spielraum lassen. M. E. ist der Begriff der Menschenmenge zahlenmäßig nicht bestimmt festzulegen. Auch birgt eine sonstige prinzipielle Formulierung die Gefahr in sich, daß manches Rottendelikt, ohne weiteres als Landfriedensbruch nicht geahndet werden könne,weil der Begriff Menschenmenge nicht den bestimmten Erfordernissen genügte. Auch die Festlegung einer Mindestzahl die ältere Kriminalisten und einige Partikulargesetze vornehmen, führt nicht zum Ziele. Es dürfte deshalb m. E. die Auffassung, die die Feststellung, ob eine Menschenmenge vorliegt, dem richterlichen Ermessen anheim stellt, wie dieses auch der Reichsabschied von 1594 tut, zu den billigsten Ergebnissen führen.

Ueber den Begriff der Zusammenrottung herrscht im Schrifttum und in der Rechtsprechung kaum Streit. Man verlangt ein räumliches Moment; insofern als die Mitglieder der Menge im räumlichen Zusammenhange stehen müssen. Es muß aber auch ein psychisches Moment hinzukommen. Von einer Zusammenrottung kann nicht gesprochen werden, wenn eine Menschenmenge sich zu friedlichem oder erlaubtem Handeln zusammentrifft sondern unter einer Zusammenrottung ist die Vereinigung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen ungesetzlichen Tun zu verstehen.[1])

Gemäß § 125 des Strafgesetzbuches ist notwendig, daß die Zusammenrottung öffentlich erfolgte. Gegenüber den früheren Auffassungen über die Oeffentlichkeit, die vielfach auseinander gingen, versteht man unter Oeffentlichkeit nach allgemein herrschender Ansicht: Die Möglichkeit des unbehinderten Zutritts anderer Personen und zwar unbestimmt welcher und wie vieler.

Der Landfriedensbruch ist nicht vollendet, wenn eine Menschenmenge sich zur Begehung von Gewalttätigkeiten zusammenrottet, sondern erst dann, wenn Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen worden sind. Eine Beschädigung von Personen (Körperverletzung) oder Sachen (Sachbeschädigung) ist nicht erforderlich. Es genügt eine nur mittelbar gegen Personen gerichtete Einwirkung, welche von diesen körperlich empfunden wird. Eine bloße Wegnahme einer Sache kann sich als Gewalttätigkeit darstellen. Einen bestimmten Erfolg brauchen die Gewalttätigkeiten überhaupt nicht gehabt zu haben. Es ist ausreichend, daß im Gegen-

[1]) E. R. St. Bd. 9. Seite 14.
[2]) Goltdammers Archiv XI. Seite 340.

satz zu der gemeinrechtlichen Auffassung Böhmers eine Gewalttätigkeit gegen nur eine Person begangen wird. Die Gewalttätigkeiten müssen von einer zusammengerotteten Menge mit vereinten Kräften begangen sein. Wann diese Voraussetzungen gegeben sind, darüber gehen die Meinungen auseinander insofern, als man sich darüber streitet, wieviel Personen Gewalttätigkeiten aus der zusammengerotteten Menge begehen müssen. Aus dem Gesetzestext geht ohne weiteres hervor, daß nicht sämtliche Glieder der zusammengerotteten Menge Gewalttätigkeiten verübt haben müssen. Wäre es anders, so wäre der § 125 des Reichsstrafgesetzbuches unverständlich, da er doch zwischen bloßen Teilnehmern und solchen Teilnehmern, die Gewalttätigkeiten begangen haben, hinsichtlich der Strafe unterscheidet. Man ist deshalb auch einig darüber, daß nicht alle Teilnehmer Gewalttätigkeiten begangen haben müssen. Berner[1]) betont, daß die Gewalttätigkeiten mit vereinten Kräften, also von mehreren verübt sein müssen. Auch Hälschner[2]) ist der Ansicht, daß es bei der Gewaltübung einer Menschenmenge mit vereinten Kräften nicht genüge, wenn nur der eine oder der andere aus der versammelten Menge sich einer Gewalttat schuldig gemacht hätte. Heilborn[3]) vertritt den Standpunkt, daß eine unbestimmte Vielheit Gewalttätigkeiten begangen haben müsse. Ueberhaupt ist im Schrifttum stark die Meinung vertreten, daß stets mehrere Gewalttätigkeiten begangen haben müssen und daß es nicht genüge, daß nur einer dieses getan habe. Allfeld[4]) vertritt den Standpunkt, daß es genüge, wenn nur eine Person Gewalttätigkeiten verübe und die übrigen bereit seien, diesem einen als Rückhalt zu dienen. Auch das Reichsgericht[5]) nimmt schon dann eine Gewalttätigkeit mit vereinten Kräften an, wenn nur ein einzelner Gewalttätigkeiten verübt hat und die übrigen die Begehung von solchen in den Kreis ihrer Vorstellungen von den Verlauf der Sache mit aufgenommen und durch ihre Beteiligung bewußter Maßen zur Ausführunng gebracht haben. Mag der Standpunkt der ersten Gruppe nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes auch vielleicht zu rechtfertigen sein, jedenfalls führt die Auslegung, die das Reichsgericht Allfeld usw. dem § 125 in dieser Hinsicht geben, jedenfalls m. E. zu billigeren Resultaten. Denn bei dem Landfriedensbruch kommt es doch letzten Endes darauf an, daß man die Teilnehmer einer gemein-gefährlichen Rotte strafen kann, wenn auch nur ein einzelner Gewalttätigkeiten begeht.

Noch in einem anderen Punkt ist die Auffassung des Reichsgerichts bemerkenswert. Gemäß § 125 des Strafgesetzbuches werden ja sämtliche Teilnehmer am Landfriedensbruch, auch diejenigen, welche keinerlei Gewalttätigkeiten verübt haben, bestraft. Das Reichsgericht gibt auch hier im Strafgesetzbuch eine weitgehende

---

[1]) Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts Leipzig 1898. Seite 400.
[2]) Hälschner: a. a. O. Seite 487.
[3]) Heilborn: Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Seite 199.
[4]) Allfeld: a. a. O Seite 497 ff.
[5]) E. R. Str. Bd. 30, Seite 392.

Auslegung. Es bestraft die Teilnehmer der Zusammenrottung auch dann, wenn sie zur Zeit der Verübung der Gewalttätigkeiten garnicht zugegen sind, sei es also, daß die Gewalttätigkeiten von ihrem Anschluß schon begangen wurden oder sei es, daß die Teilnehmer bei der Begehung der Tat sich schon wieder entfernt hatten. E. R. Str. Bd. 36 Seite 174. E. R. Str. Bd. 54 Seite 85. Das Schrifttum lehnt in solchen Fällen jedoch die Strafbarkeit vorwiegend ab, weil ja nicht die Zusammenrottung, sondern erst die Verübung von Gewalttätigkeiten die Strafbarkeit begründet.

Das geltende Strafgesetzbuch droht für den Landfriedensbruch strenge Strafen an. Jeden Teilnehmer trifft eine Strafe von mindestens drei Monaten Gefängnis, auch wenn er keine Gewalttätigkeiten begangen hat. Bei den Rädelsführern und bei denjenigen Teilnehmern, die Gewalttätigkeiten verübt haben, wird eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren Zuchthaus angedroht.

## VI.

## Der Landfriedensbruch nach den Entwürfen für das kommende Strafgesetzbuch.

Auch das kommende Strafgesetzbuch wird das Verbrechen des Landfriedensbruchs wieder enthalten. Der Vorentwurf des Jahres 1909 hält im wesentlichen an der Fassung des geltenden Rechts fest. Der § 183 dieses Entwurfs besagt aber, daß die Strafe nur dann eintreten könne, wenn der Täter sich an einer Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die Gewalttätigkeiten begeht. Mit dieser Fassung soll vorgebeugt werden, daß nicht schon dann eine Bestrafung erfolgen kann, wenn jemand zurzeit der Begehung der Gewalttätigkeit sich gar nicht in der Rotte befindet, sei es, daß er sich vorher entfernt hat oder erst nach Begehung der Gewalttätigkeit zu der Rotte stößt. Die Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis ermäßigt dieser Entwurf auf einen Monat Gefängnis.

Der Gegenentwurf aus dem Jahre 1911 (§ 183) stellt sich auf den Standpunkt des Vorentwurfs. Der Abs. 2 dieses Paragraphen enthält aber nicht den Begriff Rädelsführer sondern bestraft erschwerend denjenigen, welcher zu der Zusammenrottung aufgefordert hat. Hinsichtlich der Bestrafung trifft dieser Entwurf folgende Bestimmung: Die gewöhnlichen Teilnehmer trifft Gefängnisstrafe schlechthin, eine Mindeststrafe von einem bezw. drei Monaten Gefängnis fehlt also. Gegen die qualifizierten Teilnehmer ist der Strafrahmen von 10 Jahren Zuchthaus auf 5 Jahre Zuchthaus ermäßigt.

Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 gibt dieselbe Begriffsbestimmung wie der Vorentwurf des Jahres 1909, für die einfachen Teilnehmer setzt er ebenfalls wie dieser die Mindeststrafe von 1 Jahr Gefängnis ein. Im Gegensatz zum Gegenentwurf von 1911 hat der Entwurf von 1913 die Rädelsführer beibehalten. Diese und diejenigen, welche Gewalttätigkeiten begangen haben, trifft Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren. Jedoch sieht dieser Entwurf bei den qualifizierten Teilnehmern mildernde Umstände vor. Falls diese vorliegen, kommt Gefängnisstrafe aber nicht unter drei Monaten in Betracht.

Besonders bemerkenswert ist in dem Landfriedensbruch (§ 209) des Entwurfs von 1919 der Umstand, daß dieser Entwurf den Landfriedensbruch und den Aufruhr in einem Paragraphen zusammenfaßt. Nach § 209 wird mit Gefängnis derjenige bestraft, welcher sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften sich eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig macht oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht. Die Bestrafung nach diesem Entwurf ist insofern bemerkenswert, als drei Strafrahmen vorgesehen sind. Zunächst bei dem Grundtatbestand Gefängnisstrafe. Eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis ist für denjenigen angedroht,

welcher sich selbst eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder einer Gewalttätigkeit schuldig gemacht hat. Die Rädelsführer sollen wie nach geltendem Recht mit einer Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren bestraft werden. Diese schwere Strafe sieht dieser Entwurf für denjenigen vor, welcher durch Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib und Leben gebracht hat oder schweren Sachschaden angerichtet hat. Dieser Entwurf bestraft also nicht wie das geltende Recht schlechthin denjenigen, der Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat, sondern droht nach dem Ausmaß der Gewalttätigkeiten Gefängnisstrafe von mindestens 1 Monat und Zuchthausstrafe bis 10 Jahren an. Die Zusammenfassung von Landfriedensbruch und Aufruhr in einem Paragraphen begründet die Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 damit, daß die Zusammenfassung zweckmäßig sei, weil die Tatbestände des Landfriedensbruchs und des Aufruhrs sich in wesentlichen Merkmalen decken.

Der Entwurf aus dem Jahre 1925 hat die Zusammenfassung von Landfriedensbruch und Aufruhr beibehalten. Hinsichtlich der Bestrafung unterscheidet sich dieser Entwurf von demjenigen des Jahres 1919 dadurch, daß er die Bestimmung der Mindeststrafe von einem Monat bei Begehung von Widerstand gegen die Staatsgewalt oder Begehung einer Gewalttat nicht trifft, sondern die Teilnehmer mit Gefängnis schlechthin bestraft und ebenso wie der Entwurf von 1919 für die Rädelsführer und diejenigen, welche durch eine Gewalttat einen Menschen, in schwere Gefahr für Leib und Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet haben, Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren vorsieht.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs von 1927 lautet der Landfriedensbruchsparagraph (§ 161) folgendermaßen:

Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat.

Die amtliche Begründung betont, daß durch diese Fassung gegenüber der bisherigen Vorschrift gegen den Landfriedensbruch klargestellt wird, daß sich der Täter noch zur Zeit der Begehung der Gewalttaten in der Menschenmenge befunden haben muß.

Hingegen enthält die Regierungsvorlage im § 172 schon wieder eine Aenderung. Hier heißt es: Ebenso wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in ernste Gefahr für Leib oder Leben oder großen Sachschaden angerichtet hat.

In unserer Abhandlung haben wir gesehen, daß der Begriff des Verbrechens des Landfriedensbruchs im Lauf der Zeiten stark gewechselt hat. Ebenso wie im Mittelalter ist man sich heute allgemein darüber klar, daß man ohne strenge Satzungen gegen Landfriedensbrecher nicht auskommen kann, wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Staate tatkräftig geschützt werden soll.